



Mario Morger, 11. Mai 2015

---

# Kinderdrittbetreuungskosten und steuerliche Abzugsfähigkeit

## Erkenntnisse aus den Steuerdaten der Kantone Aargau und Bern

---

Besonders gedankt wird den kantonalen Steuerverwaltungen Aargau und Bern für die Zurverfügungstellung der Steuerdaten sowie Hans Frauchiger (Kantonale Steuerverwaltung Bern), Alexander Schacht (Statistik Aargau) und Walter Flückiger (ESTV) für die mit der Datenlieferung und Aufbereitung verbundenen Arbeiten.

Für bereichernde Diskussionen und wertvolle Hinweise dankt der Autor Brigitte Behnisch, Martin Daepf, Walter Flückiger, Bruno Jeitziner, Alwin Moes und Peter Schwarz.

## Zusammenfassung

Verschiedene Studien zur Schweiz zeigen auf, dass sich eine Erwerbsaufnahme oder -ausweitung in vielen Fällen aufgrund der Steuer- und Abgabenlast sowie der Kinderbetreuungskosten finanziell nicht oder kaum lohnt. Betroffen sind insbesondere verheiratete Mütter kleiner Kinder mit mittleren oder höheren Haushaltseinkommen (da diese schon durch die gemeinsame Besteuerung und der damit verbundenen hohen Grenzsteuersätze negative Erwerbsanreize aufweisen, welche durch Betreuungskosten zusätzlich beeinträchtigt werden) bzw. Mütter, die das Potenzial aufweisen, hohe Erwerbseinkünfte zu erzielen. Es handelt sich dabei in der Regel um besonders gut ausgebildete Fachkräfte. Auch internationale Studien kommen zum Ergebnis, dass die Kosten familienexterner Kinderbetreuung sowohl einen negativen Einfluss auf die Erwerbsanreize von Müttern als auch auf die Geburtenrate ausüben.

Vorliegend wurden Steuerdaten der Kantone Aargau (2011) und Bern (2012) ausgewertet, um Einsicht über die Verteilung der Kinderbetreuungskosten sowie deren steuerliche Abzugsfähigkeit zu erlangen.

Gemäss Steuerdaten des Kantons Bern aus dem Jahr 2012 wird für 29% der Kinder unter 14 Jahren ein Kinderdrittbetreuungsabzug geltend gemacht, welcher dann im Durchschnitt 2'823 Franken beträgt. Insbesondere im Vorkindergarten-Alter liegen jedoch sowohl die Inanspruchnahme des Abzugs als auch die Abzugshöhe deutlich über dem Durchschnitt. Auch die Unterschiede in den Abzugshöhen sind im Alter zwischen 1 und 4 Jahren sehr hoch, was auf sehr verschiedene Betreuungs- und Erwerbssituationen von Eltern mit Kleinkindern hindeutet. Die Kinderdrittbetreuungskosten übersteigen den beim Bund maximal gewährten Betrag von 10'100 Franken meist nur bei Kleinkindern und fallen dort steuerlich teilweise ins Leere. Mit Eintritt des Kindes in den Kindergarten scheint die Obergrenze hingegen keine effektive Beschränkung mehr darzustellen. Bei einer Aufhebung der Limite bei der direkten Bundessteuer würden also insbesondere Eltern mit Kleinkindern steuerlich entlastet.

Positive Erwerbsanreize durch Erhöhung der Abzugslimiten ergeben sich also vor allem für Eltern von Kleinkindern. Hier dürfte gleichzeitig das grösste Potenzial liegen, da Mütter mit Kleinkindern überdurchschnittlich oft nicht oder nur mit geringen Pensen (< 50%) erwerbstätig sind. Zwischen der Abzugshöhe und dem steuerbaren Einkommen besteht ausserdem ein deutlich positiver Zusammenhang. Es stechen diesbezüglich die sogenannten Ecklösungen hervor: Ein hoher Anteil der Eltern beansprucht überhaupt keinen Kinderdrittbetreuungsabzug oder weist lediglich einen sehr kleinen Betrag auf. Auf der anderen Seite steht eine Gruppe von Eltern im mittleren und oberen Einkommensbereich, welche sehr hohe Abzüge aufweisen. Im Bereich der mittleren Abzugshöhen sind jedoch fast keine Eltern zu finden. Die Vermutung liegt nahe, dass ein Grossteil der Kinder durch traditionelle Aufgabenteilung in der Familie oder durch einen Mix verschiedener informeller Systeme (Eigenbetreuung, Betreuung durch Verwandte und Bekannte) betreut wird und externe kostenpflichtige Kinderdrittbetreuung nur zurückhaltend in Anspruch genommen wird, unter anderem um die Betreuungskosten tief zu halten. Eine Gruppe von Eltern mit eher hohen Erwerbseinkünften nimmt hohe Betreuungskosten in Kauf, möglicherweise um einen allgemein hohen Lebensstandard zu erhalten bzw. um ihre berufliche Karriere weiterverfolgen zu können.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Bern waren 2012 rund 11% der Eltern von der Beschränkung des Kinderdrittbetreuungsabzugs betroffen, im Kanton Aargau waren es im Jahr 2011 knapp 17%. Betrachtet man nur diejenigen Eltern, welche Kinderdrittbetreuungsabzüge in der Steuererklärung ausweisen, so erhöht sich der Anteil der betroffenen Eltern auf 34.4% (Bern) bzw. 100% (Aargau) bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Im Kanton Aargau waren 2011 sämtliche Steuerpflichtige mit einem Kinderdrittbetreuungsabzug betroffen, da lediglich 75% der Betreuungskosten, maximal 6000 Franken, zum Abzug berechtigten. Bei der direkten Bundessteuer betrug der Anteil der durch die Beschränkung Betroffenen an allen Steuerpflichtigen mit Abzug 6.1% (Bern) bzw. 9.2% (Aargau). In den mittleren und oberen Einkommensschichten wirkte der Abzug allerdings in deutlich mehr Fällen beschränkend.

Sowohl im Kanton Aargau als auch im Kanton Bern überwiegen Konstellationen, in welchen die Ehefrau mit unter 14-jährigen Kindern gar nicht erwerbstätig ist oder lediglich einen geringen Anteil zum gesamten

Erwerbseinkommen beiträgt. Relativ egalitäre Konstellationen (Anteile an den Erwerbseinkünften der Ehefrau zwischen 40% und 60%) ergeben sich in beiden Kantonen in etwa 10% der Fälle. Gerade in diesen Situationen fallen wenig überraschend die Kinderdrittbetreuungsabzüge am höchsten aus. Auch die Inanspruchnahme des Abzugs ist in diesem Bereich mit knapp 50% (Bern) bzw. rund 30% (Aargau) überdurchschnittlich hoch. Gleichzeitig weisen egalitäre Familienmodelle auch relativ hohe Erwerbseinkünfte auf. Die höchsten Gesamt-Erwerbseinkünfte sind im Kanton Bern bei Anteilen im Bereich von 20% bis 50% feststellbar (Kanton Aargau: Anteile von 1-20%). In diesen Erwerbskonstellationen beträgt das gemeinsame Erwerbseinkommen im Kanton Bern im Durchschnitt rund 120'000 Franken. Im Kanton Aargau liegen die Erwerbseinkünfte etwas höher.

Die Steuerdaten zeigen auch auf, dass sowohl die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Kinderdrittbetreuungseinrichtungen als auch die Abzugshöhe in urbanen Gemeinden deutlich überdurchschnittlich ausfallen. Es fällt ferner auf, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme in Agglomerationsgemeinden zwar tiefer ist als in den Kernstädten, allerdings liegen die Werte deutlich über denen der isolierten Städten. Am tiefsten ist die Inanspruchnahme in den ländlichen Gemeinden.

Bei Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen einer Aufhebung der Abzugsobergrenze beim Kinderdrittbetreuungsabzug sind drei verschiedene Effekte zu unterscheiden: Erstens können Eltern, deren hohe Kinderdrittbetreuungskosten im geltenden Recht teilweise ins Leere fallen, diese künftig voll abziehen. Diesen Mindereinnahmen stehen zweitens mögliche Mehreinnahmen gegenüber, die sich aufgrund der positiven Erwerbsanreize ergeben. Drittens kann die Ausweitung der Kinderdrittbetreuungskosten weitere Effekte auslösen (z.B. Änderung der Geburtenrate). Vorliegend wird lediglich der erste Effekt quantifiziert: Würden die effektiven Kinderdrittbetreuungskosten unlimitiert zum Abzug gewährt, ergäben sich gesamtschweizerisch bei der direkten Bundessteuer geschätzte Mindereinnahmen in Höhe von 10 Millionen Franken (Hochrechnungen Bern und Aargau). Um im Nachhinein die finanziellen Auswirkungen der Einführung des Kinderdrittbetreuungsabzugs beim Bund evaluieren zu können, wurde ausserdem simuliert, wie hoch die Mehreinnahmen ausfallen würden, wenn der Abzug abgeschafft würde. Hochgerechnet auf die Schweiz würden sich beim Bund bei statischer Betrachtung Mehreinnahmen in Höhe von rund 45 Millionen Franken (Aargau) bzw. 55 Millionen Franken (Bern) ergeben.

Die Mindereinnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene bei einer Aufhebung der Abzugsobergrenze werden für den Kanton Bern auf rund 10 Millionen Franken geschätzt (Stand 2012) und für den Kanton Aargau auf rund 4 Millionen Franken (basierend auf dem Stand 2011). Aufgrund der – im Vergleich zum Bund – sehr viel tieferen Abzugshöhe fällt jedoch bei einer Reform der positive Anreizeffekt deutlich stärker aus. Insbesondere eine Ausweitung des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf Kantons- und Gemeindeebene dürfte folglich positive Arbeitsanreizeffekte induzieren und die hier ausgewiesenen statischen Mindereinnahmen reduzieren. Studien, auch solche für die Schweiz, zeigen auch deutlich, dass die Arbeitsangebotselastizität (Reaktion der Arbeitszeit auf eine Erhöhung des Nettolohnes) bei den Männern im Durchschnitt typischerweise sehr gering ausfällt, während die der verheirateten Frauen im Gegensatz hohe Werte aufweist. Die höchsten Elastizitäten zeigen verheiratete Frauen auf, welche kleine Kinder haben.

Dass die Aufhebung der Obergrenze die Kinderdrittbetreuungskosten nach Abzug der Steuern in einigen Fällen substantiell senkt und damit auch für bisher nicht von der Begrenzung betroffene Eltern positive Erwerbsanreize schafft, zeigen die Simulationsergebnisse auf. Demnach kann der im Kanton Bern betroffene Haushalt nach der Reform im Durchschnitt 5'300 Franken mehr vom steuerbaren Einkommen abziehen (Kanton Aargau: rund 3'000 Franken), was seine Kantons- und Gemeindesteuerlast um rund 1'100 Franken (500 Franken) senkt. Die zusätzlich abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten werden durch das Steuersystem folglich im Durchschnitt um 21.4% (17.4%) gesenkt. Hinzu kommt – sofern die Grenze von 10'100 Franken überschritten wird – eine Entlastung bei der direkten Bundessteuer, welche im Durchschnitt zusätzlich 5.9% (6.6%) ausmacht. Die Ausweitung des Kinderdrittbetreuungsabzugs kann also in bestimmten Konstellationen die zusätzlichen Kinderdrittbetreuungskosten infolge Ausweitung der Erwerbstätigkeit um 25% und mehr senken.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Fragestellung und Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Soziodemografische Charakteristika der Kantone Aargau und Bern</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Verteilung der Kinderdrittbetreuungsabzüge in den Kantonen Bern und Aargau</b> .....	<b>4</b>
3.1	Vorüberlegungen .....	4
3.2	Kinderdrittbetreuungsabzug je Kind.....	5
3.2.1	<i>Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs im Kanton Bern</i> .....	5
3.2.2	<i>Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach Alter des Kindes</i> .....	6
3.2.3	<i>Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach steuerbarem Einkommen der Eltern</i> .....	9
3.3	Verteilung der effektiven Kinderdrittbetreuungskosten .....	11
3.4	Total des Kinderdrittbetreuungsabzugs .....	13
3.4.1	<i>Verteilung nach steuerbarem Einkommen der Eltern</i> .....	13
3.4.2	<i>Verteilung nach dem Erwerbsmodell der Eltern</i> .....	16
3.4.3	<i>Regionale Verteilung und Verteilung nach Urbanität</i> .....	20
<b>4</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs</b> .....	<b>23</b>
4.1	Hochrechnung Kanton Bern.....	23
4.2	Hochrechnung Kanton Aargau.....	25
<b>5</b>	<b>Anreizwirkungen bei einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs</b> .....	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>29</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anteile der Kantone Aargau und Bern an der gesamtschweizerischen Bevölkerung, nach Alterskategorien, 2012 .....	2
Abbildung 2:	Verteilung der Bevölkerung unter 14 Jahren nach Urbanitätsgrad der Wohngemeinde, 2012.....	3
Abbildung 3:	Anteil des durch Frauen erbrachten Beschäftigungsvolumens an der Gesamtbeschäftigung in %, 2008.....	3
Abbildung 4:	Analyse der Steuerdaten: Übersicht .....	5
Abbildung 5:	Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs (Bund) je Kind unter 14 Jahren, Kanton Bern, 2012.....	6
Abbildung 6:	Inanspruchnahme des Kinderdrittbetreuungsabzugs (Bund) nach Alter des Kindes, Kanton Bern, 2012.....	7
Abbildung 7:	Bedingter Kinderdrittbetreuungsabzug (Bund) nach Alter des Kindes, Kanton Bern, 2012.....	7
Abbildung 8:	Bedingter Kinderdrittbetreuungsabzug (Bund) nach Alter des Kindes und verschiedenen Perzentilwerten, Kanton Bern, 2012.....	8
Abbildung 9:	Erwerbssituation von Eltern nach Alter des jüngsten Kindes, Schweiz, 2014 .....	9
Abbildung 10:	Verteilung der effektiven Kinderdrittbetreuungskosten, Kanton Bern, 2012 .....	12
Abbildung 11a:	Verhältnis der Erwerbseinkünfte der Ehefrau zum Total der Erwerbseinkünfte des Ehepaar-Haushalts, Kanton Aargau, 2011 .....	18
Abbildung 11b:	Verhältnis der Erwerbseinkünfte der Ehefrau zum Total der Erwerbseinkünfte des Ehepaar-Haushalts, Kanton Bern, 2012 .....	18

Abbildung 12a:	Regionale Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs, Anteile an allen Steuerpflichtigen mit Kindern unter 14 und durchschnittliche, bedingte Abzugshöhe bei der direkten Bundessteuer, Kanton Aargau 2011 .....	21
Abbildung 12b:	Regionale Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs, Anteile an allen Steuerpflichtigen mit Kindern unter 14 und durchschnittliche, bedingte Abzugshöhe bei der direkten Bundessteuer, Kanton Bern 2012 .....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Steuerbares Einkommen und Steuerbetrag (direkte Bundessteuer), 2011 .....	4
Tabelle 2:	Matrix des Kinderdrittbetreuungsabzugs pro Kind (Bund) nach steuerbarem Einkommen der Eltern und Abzugsklasse, Kanton Bern, 2012 .....	10
Tabelle 3:	Steuerpflichtige mit Kindern unter 14 Jahren, nach Klasse des steuerbaren Einkommens (Bund) .....	14
Tabelle 4:	Steuerpflichtige, deren Kinderdrittbetreuungskosten teilweise ins Leere fallen, nach Klasse des steuerbaren Einkommens (Bund).....	15
Tabelle 5:	Verhältnis der Erwerbseinkünfte Ehefrau zum Total der Erwerbseinkünfte des Ehepaar-Haushalts, 2012 .....	17
Tabelle 6:	Ehepaare mit Kindern unter 14 Jahren nach Erwerbseinkommen des Zweitverdieners .....	19
Tabelle 7:	Steuerpflichtige mit Kindern unter 14 Jahren, nach Typ der Wohngemeinde.....	20
Tabelle 8:	Faktor zur Hochrechnung der kantonalen Ergebnisse (Bern) auf die gesamtschweizerische Ebene, 2012 .....	24
Tabelle 9:	Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Einnahmen der direkten Bundessteuer (Hochrechnung Bern), 2012 .....	24
Tabelle 10:	Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern und seiner Gemeinden, 2012.....	25
Tabelle 11:	Faktor zur Hochrechnung der kantonalen Ergebnisse (Aargau) auf die gesamtschweizerische Ebene, 2011 .....	25
Tabelle 12:	Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Einnahmen der direkten Bundessteuer (Hochrechnung Aargau), 2011 .....	26
Tabelle 13:	Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Steuereinnahmen des Kantons Aargau und seiner Gemeinden, 2011.....	26
Tabelle 14a:	Auswirkungen der Aufhebung der Kinderdrittbetreuungsabzug-Obergrenze auf die Steuerpflichtigen, Kanton Bern, 2012 .....	28
Tabelle 14b:	Auswirkungen der Aufhebung der Kinderdrittbetreuungsabzug-Obergrenze auf die Steuerpflichtigen, Kanton Aargau, 2011 .....	28

## 1 Fragestellung und Ausgangslage

Die Tarife für die familienergänzende Kinderbetreuung hängen stark von der Einkommenshöhe der Steuerpflichtigen ab. Bei vollzeitlicher Drittbetreuung können die Kosten für Kinderkrippen ohne Subventionen mehr als 2000 Franken pro Monat und Kind ausmachen, was dazu führen kann, dass die Kosten für die vollzeitliche Drittbetreuung von Kindern (insbesondere in bestimmten Kantonen) schon bei kleinen Erwerbsspensen den maximalen Steuerabzug überschreiten. Insbesondere bei verheirateten Müttern mit Kleinkindern verstärkt dies die sowieso schon stark negativen Erwerbsanreize: Aufgrund der gemeinsamen Besteuerung und der damit verbundenen hohen Grenzsteuersätze ergeben sich für Ehepaare bereits negative Erwerbsanreize. Bei Müttern mit Kleinkindern kommen die für die Erwerbsausweitung anfallenden höheren Betreuungskosten (infolge Wegfall von Subventionen und höherem Betreuungsumfang) und die teilweise nicht abzugsfähigen Drittbetreuungskosten hinzu. Verschiedene Studien zur Schweiz zeigen, dass sich eine Erwerbsaufnahme oder -ausweitung in vielen Fällen finanziell nicht oder kaum lohnt. Betroffen sind insbesondere verheiratete Mütter kleiner Kinder mit mittleren oder höheren Haushaltseinkommen bzw. Mütter, die das Potenzial aufweisen, hohe Erwerbseinkünfte zu erzielen. Es handelt sich dabei in der Regel um besonders gut ausgebildete Fachkräfte.<sup>1</sup>

Auch internationale Studien kommen zum Ergebnis, dass die Kosten familienexterner Kinderbetreuung sowohl einen negativen Einfluss auf die Erwerbsanreize von Müttern als auch auf die Geburtenrate ausüben.<sup>2</sup> Immervoll und Barber (2006) kommen jedoch im Rahmen einer OECD-Länderstudie zum Schluss, dass selbst sehr hohe Preise für Kinderbetreuungseinrichtungen nicht notwendigerweise die Beschäftigung beeinträchtigen müssen, sofern das Steuer-Subventionssystem gut darauf abgestimmt ist.

In seiner Antwort auf die Interpellation Derder (14.3956) hat der Bundesrat daher zugesichert, dass das „EFD [...] bis Juni 2015 für einen Bericht zur Fachkräfteinitiative Informationen über die effektive Ausschöpfung und Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs beschaffen und aufbereiten [wird]. In diesem Rahmen soll auch vertieft geprüft werden, inwieweit durch eine Änderung im Bereich der steuerlichen Behandlung der Betreuungskosten negative Erwerbsanreize beseitigt werden können.“<sup>3</sup>

Der vorliegende Bericht nimmt sich diesen Fragestellungen an. Eigens zur Analyse dieser Aspekte wurden vier Kantone für detaillierte Informationen zu den Kinderdrittbetreuungsabzügen angefragt. Die Kantone Aargau und Bern haben die gewünschten Daten zur Verfügung gestellt. Diese erlauben es, unter anderem die Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach verschiedenen Familiencharakteristika wie Alter der Kinder, Erwerbseinkünften des Zweitverdieners oder Wohnort zu analysieren.

Der Bericht gliedert sich wie folgt. In Abschnitt 2 werden die soziodemografischen Charakteristika der Kantone Aargau und Bern mit denen der Gesamtschweiz verglichen und die Unterschiede herausgestellt. In Abschnitt 3 erfolgt die Verteilungsanalyse der Kinderdrittbetreuungsabzüge. Dabei werden verschiedene Untergliederungen nach Alter, Einkommen, Erwerbsmodell und Urbanitätsgrad vorgenommen. Auch die effektiven Kinderdrittbetreuungskosten, welche sich nur bedingt aus den Abzügen ableiten lassen, werden geschätzt. In Abschnitt 4 werden die finanziellen Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs für die Kantons- und Gemeindesteuern von Aargau und Bern sowie für den Bund abgeschätzt. In Abschnitt 5 werden schliesslich die Anreizwirkungen bei einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs qualitativ herausgestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den Bericht des Bundesrates (2015): „Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten – Bericht im Rahmen der Fachkräfteinitiative.“ Bern: Eidgenössische Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise Blau und Robins (1988), Connelly (1992), Breunig et al. (2011), Haan und Wrohlich (2011).

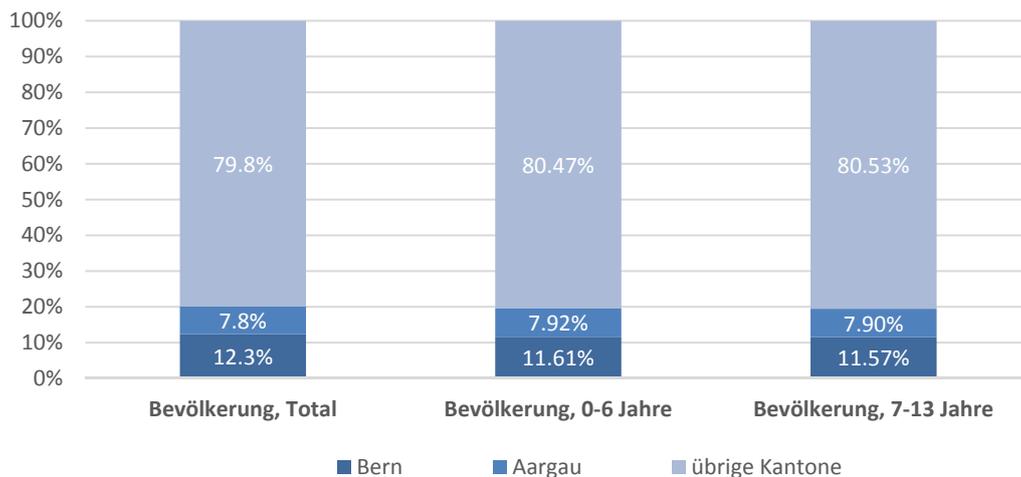
<sup>3</sup> Vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Motion Derder (14.3955).

## 2 Soziodemografische Charakteristika der Kantone Aargau und Bern

Da die Statistik der direkten Bundessteuer keine Angaben über Abzüge zu den Kinderdrittbetreuungskosten liefert, ist es notwendig, auf Daten der kantonalen Steuerverwaltungen zurückzugreifen. Mit den von den kantonalen Steuerverwaltungen Aargau und Bern zur Verfügung gestellten Daten liegen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die vorliegenden Fragestellungen zu Kinderdrittbetreuungskosten zwei bevölkerungsstarke Kantone vor. Nachfolgend werden einige statistische Indikatoren dieser beiden Kantone diskutiert, um ein Bild darüber zu bekommen, inwieweit die Daten der Kantone Aargau und Bern für die Gesamtschweiz repräsentativ sind.

Bevölkerungsmässig handelt es sich bei Bern um den zweitgrössten Kanton. Mehr als 12% der ständigen Wohnbevölkerung waren 2012 dort wohnhaft (vgl. Abbildung 1). Der Kanton Aargau folgt nach dem Kanton Waadt an vierter Stelle. Gemeinsam repräsentieren diese beiden Kantone rund 20% der Bevölkerung. Liegt der Fokus auf der jungen Bevölkerung im Alter zwischen 0-6 Jahren bzw. zwischen 6-13 Jahren, so zeigt sich, dass die Anteile an der gesamtschweizerischen Bevölkerung im Kanton Bern etwas tiefer ausfallen. Dies deutet auf eine im gesamtschweizerischen Vergleich „ältere“ demografische Struktur hin: 12.3% der Bevölkerung, aber nur 11.6% der unter 14 Jährigen leben im Kanton Bern. Im Kanton Aargau entspricht der Anteil der jungen Bevölkerung hingegen relativ genau seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung.

**Abbildung 1: Anteile der Kantone Aargau und Bern an der gesamtschweizerischen Bevölkerung, nach Alterskategorien, 2012**

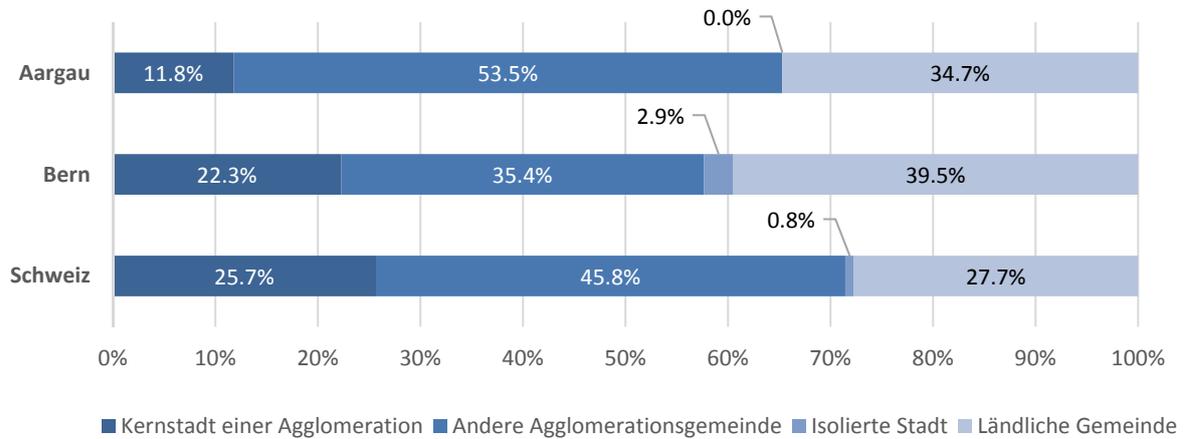


Quelle: BFS – Bevölkerungsstatistik.

Es ist anzunehmen, dass (1) der Anteil der Familienhaushalte mit Kindern an allen Haushalten nach Urbanitätsgrad schwankt und (2) das Angebot sowie die Inanspruchnahme von Kinderdrittbetreuungseinrichtungen in städtischen Gemeinden höher ausfällt als in ländlichen. Insofern erscheint es notwendig, die Verteilung der Kinder unter 14 Jahren nach Urbanitätsgrad zu untersuchen.

Etwas mehr als ein Viertel der unter 14 Jährigen wohnt in einer Schweizer Kernstadt (vgl. Abbildung 2). Im Kanton Bern liegt dieser Wert leicht darunter. Zählt man jedoch die Kinder, welche in einer isolierten Stadt wohnen zur Gruppe der urbanen Bevölkerung, so lebt auch im Kanton Bern rund jedes Vierte Kind unter 14 Jahren in einer städtischen Gemeinde. Dies sind anteilmässig rund doppelt so viel wie im Kanton Aargau. Deutlich überrepräsentiert sind dort hingegen die Agglomerationsgemeinden: Mehr als die Hälfte der im Kanton Aargau lebenden Kinder unter 14 Jahren sind in einer solchen wohnhaft. Schliesslich zeigt sich bei diesem Bevölkerungsvergleich auch, dass Kinder im Kanton Aargau und in noch stärkerem Ausmass im Kanton Bern überdurchschnittlich oft in einer ländlichen Gemeinde wohnen.

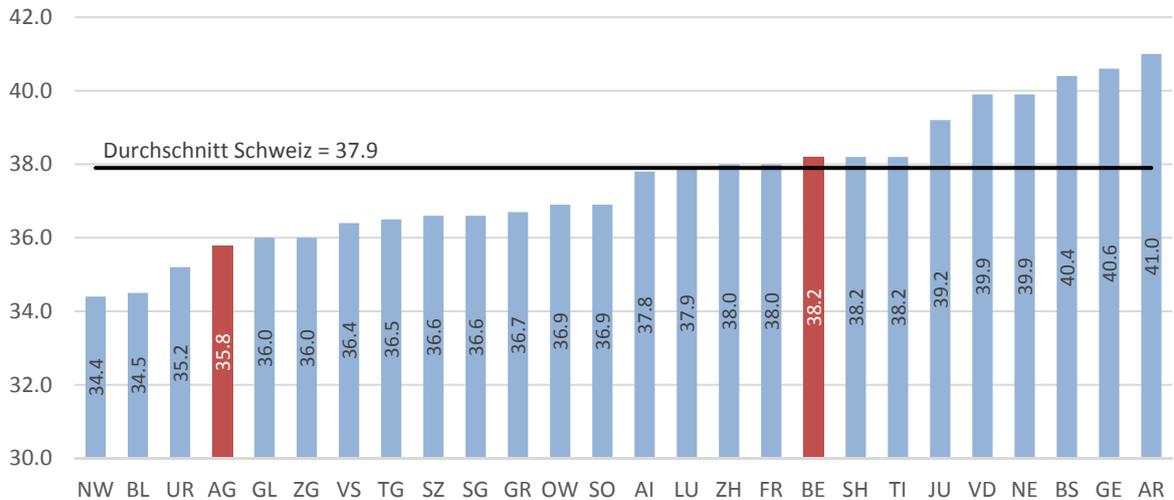
**Abbildung 2: Verteilung der Bevölkerung unter 14 Jahren nach Urbanitätsgrad der Wohnge-  
meinde, 2012**



Quelle: BFS – Bevölkerungsstatistik und BFS – Statistik der Raumgliederung; eigene Auswertung.

Auch bezüglich des Anteils der Frauen am gesamten Beschäftigungsvolumen zeigen sich bei den beiden Kantonen relativ ausgeprägte Unterschiede (vgl. Abbildung 3). So ist der Beschäftigungsanteil der Frauen im Kanton Aargau deutlich unterdurchschnittlich, während er im Kanton Bern leicht über dem gesamtschweizerischen Mittel liegt.

**Abbildung 3: Anteil des durch Frauen erbrachten Beschäftigungsvolumens an der Gesamtbeschäftigung in %, 2008**



Quelle: BFS – Betriebszählung.

Wichtig ist schliesslich, bei Hochrechnungen von Steuerwirkungen auf gesamtschweizerischer Ebene die kantonale Ungleichverteilung der Einkommen zu berücksichtigen. Diese kantonalen Unterschiede schlagen sich aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Bundessteuertarifs in noch stärkerem Masse in der durchschnittlichen Bundessteuerlast nieder. Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass die durchschnittliche Bundessteuer, welche ein Steuerpflichtiger im Kanton Bern oder Aargau entrichtet, deutlich unter dem Schweizer Mittel liegt. Der durchschnittliche Steuerpflichtige im Kanton Bern (Aargau) weist ein steuerbares Einkommen auf, welches 12% (3%) unterhalb des gesamtschweizerischen Mittelwerts liegt. Die durchschnittlich entrichtete direkte Bundessteuer eines Steuerpflichtigen liegt sogar 35% (21%) unterhalb des Schweizer Mittels.

**Tabelle 1: Steuerbares Einkommen und Steuerbetrag (direkte Bundessteuer), 2011**

Kanton	Steuerbares Einkommen in Mio. Fr.	Steuerertrag in Mio. Fr.	Anzahl Steuerpflichtige	Steuerbares Einkommen je Pflichtigen in Fr.	Differenz zu CH	Steuerbetrag je Pflichtigen in Fr.	Differenz zu CH
Bern	26'308.4	582.5	405'161	64'933	-12%	1'438	-35%
Aargau	18'278.4	446.6	258'079	70'825	-3%	1'730	-21%
<b>Schweiz</b>	<b>231'335.4</b>	<b>6'933.1</b>	<b>3'152'002</b>	<b>73'393</b>		<b>2'200</b>	

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung – Statistik der direkten Bundessteuer (natürliche Personen).

Hinweis: Die Werte in der Tabelle beinhalten ausschliesslich „normal“ steuerpflichtige Personen.

### 3 Verteilung der Kinderdrittbetreuungsabzüge in den Kantonen Bern und Aargau

#### 3.1 Vorüberlegungen

Die provisorischen Veranlagungen sowie die nicht normal steuerpflichtigen Personen werden aus dem Datensatz des Kantons Bern eliminiert.<sup>4</sup> Von den ursprünglich 72'121 Steuerpflichtigen, welche insgesamt 119'205 Kinder unter 14 Jahren haben, werden daher nur 67'458 (mit 112'226 Kindern) in die Analyse einbezogen. Der Abdeckungsgrad fällt mit rund 94% aber immer noch hoch aus.

Beim Kanton Aargau ist der Abdeckungsgrad mit rund 96.5% (ohne Gemeinde Aarau) leicht höher. Allerdings fehlen im Datensatz die Angaben der Steuerpflichtigen aus der Gemeinde Aarau. Um dennoch eine kantonal repräsentative Darstellung gewährleisten zu können, wurde angenommen, dass die Verteilung der Kinderdrittbetreuungskosten sowie die sozio-demografischen Faktoren (Erwerbseinkommen, Altersstruktur der Kinder etc.) in Aarau identisch zu denen der Gemeinde Baden ist.

Die Steuerdaten des Kantons Bern erlauben (im Gegensatz zu denen des Kantons Aargau) sowohl eine Analyse auf Stufe der einzelnen Steuerpflichtigen als auch eine Auswertung auf Ebene der einzelnen Kinder. Folglich bestehen zwei verschiedene Darstellungsmöglichkeiten (vgl. Schema in Abbildung 4). Der Kinderdrittbetreuungsabzug betrug 2012 für die direkte Bundessteuer maximal 10'100 Franken je Kind. Der Kanton Bern gewährte für die Kantons- und Gemeindesteuern maximal 3'100 Franken je Kind. Im Kanton Aargau waren es höchstens 6'000 Franken.<sup>5</sup> Da die Abzüge es nur erlauben, bis zum Maximalbetrag (in Höhe von 10'100 Franken bei der direkten Bundessteuer) auf die effektiven Kinderdrittbetreuungskosten zu schliessen, handelt es sich hierbei um sogenannte *zensierte Daten*. Von den Kinderdrittbetreuungsabzügen kann also nur eingeschränkt auf die den Familien effektiv entstandenen Betreuungskosten geschlossen werden. Anhand einer Schätzung wird aber versucht, mithilfe der Abzüge die Verteilung der effektiven Betreuungskosten abzuleiten.

Die Kinderdrittbetreuungsabzüge sind einer sorgfältigen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Für die Berner Daten musste in knapp 2'500 Fällen der Kinderdrittbetreuungsabzug korrigiert werden.<sup>6</sup> Dies war

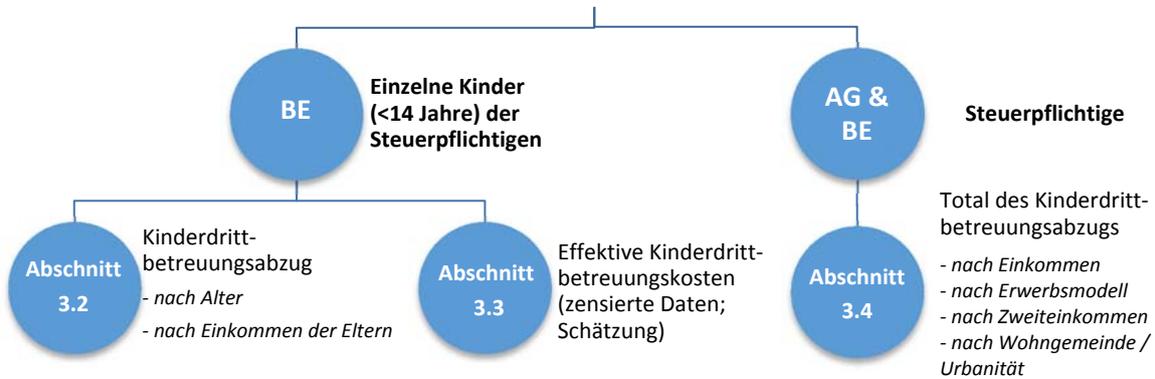
<sup>4</sup> Betrachtet wurden also lediglich „sog. Normalfälle.“ Es handelt sich gemäss Statistik der direkten Bundessteuer hierbei um Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton, welche während dem ganzen Steuerjahr steuerpflichtig sind und weder Auslandeinkommen aufweisen noch nach dem Aufwand besteuert werden.

<sup>5</sup> Gemäss §16 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Aargau konnten 2011 pro Kind (unter 16 Jahren), 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 6'000 in Abzug gebracht werden. Dieser Maximalbetrag galt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen fand (lediglich bei den Kantons- und Gemeindesteuern) eine verhältnismässige Kürzung statt. Mittlerweile liegt der Kinderdrittbetreuungsabzug bei der Kantons- und Gemeindesteuer bei 10'000 Franken (Stand per Ende 2014).

<sup>6</sup> Anstelle des effektiv angegebenen Kinderdrittbetreuungsabzugs wurde das Total aller Kinderdrittbetreuungsabzüge je Steuerpflichtigen, dividiert durch die Anzahl seiner Kinder unter 14, eingesetzt.

immer dann der Fall, wenn die Summe der Abzüge je Kind nicht mit dem Total aller dem Steuerpflichtigen gewährten Kinderdrittbetreuungsabzüge entsprach.<sup>7</sup>

**Abbildung 4: Analyse der Steuerdaten: Übersicht**



*Bemerkung: BE / AG = Kanton, für welchen die Daten vorliegen. Abschnittsbezeichnung: Die Analyse wird im genannten Abschnitt besprochen.*

## 3.2 Kinderdrittbetreuungsabzug je Kind

### 3.2.1 Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs im Kanton Bern

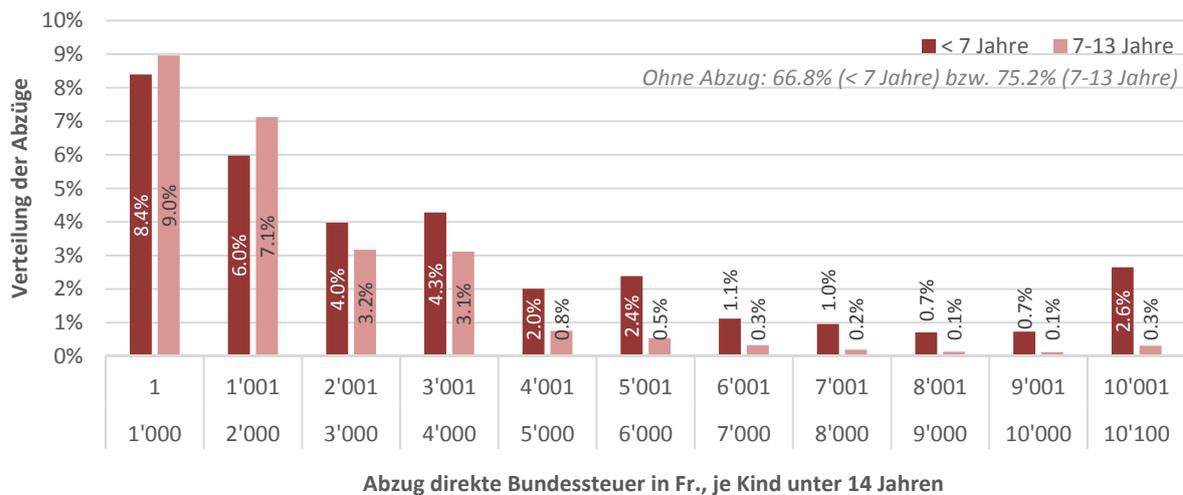
Nachfolgend wird auf Ebene der einzelnen Kinder von im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtigen Personen untersucht, wie hoch der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer ausfällt. Untersuchungseinheit bildet folglich vorerst das einzelne Kind und nicht die steuerpflichtige Familie. Da für den Kanton Aargau die Daten lediglich auf Stufe des einzelnen Steuerpflichtigen vorliegen, beschränkt sich die Analyse in diesem Abschnitt auf den Kanton Bern.

Für 2/3 der Berner Kinder unter 7 Jahren machen die Eltern keinen Betreuungsabzug geltend. Bei den 7-13 jährigen Kindern weisen sogar 3/4 keinen Abzug auf (vgl. Abbildung 5). Bei den Kindern, welche Betreuungskosten aufweisen, liegt der Abzug betragsmässig meist unter 4000 Franken. Für lediglich 10.6% der Kinder unter 7 Jahren wird ein Abzug von mehr als 4000 Franken geltend gemacht. Offen bleiben bei dieser ersten Auswertung die Gründe für die ausgewiesenen niedrigen Kosten: Liegt dies an generell sehr niedrigen Betreuungskosten, weil z.B. die Drittbetreuung für die meisten Steuerpflichtigen subventioniert wird oder weil viele Familien auf informelle, zumeist unentgeltliche Betreuung zurückgreifen können? Oder ist der Grund darin zu suchen, dass sich aufgrund hoher Betreuungskosten eine Erwerbsaufnahme oder -ausweitung erst gar nicht lohnt und der Eigenbetreuung der Vorzug gegeben wird?

Die Steuerdaten können, weil es sich um Administrativdaten und nicht um Befragungsdaten handelt, keine Einsichten zu diesen Fragen geben. Allerdings ist es möglich, mithilfe vertiefter Analysen einige zusätzliche Anhaltspunkte über die möglichen Gründe der niedrigen durchschnittlichen Kinderdrittbetreuungsabzüge im Kanton Bern zu erlangen. Nachfolgend werden daher die Kinderdrittbetreuungsabzüge nach dem Alter der Kinder, nach dem Wohnort, sowie nach dem Einkommen und dem Erwerbsmodell der Haushalte detaillierter untersucht.

<sup>7</sup> Bei Differenzen wird unterstellt, dass die kantonale Steuerbehörde Fehlangaben des Steuerpflichtigen lediglich beim Total und nicht in den einzelnen Positionen korrigiert hat.

**Abbildung 5: Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs (Bund) je Kind unter 14 Jahren, Kanton Bern, 2012**



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

### 3.2.2 Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach Alter des Kindes

Kinderdrittbetreuungskosten fallen insbesondere in den ersten Lebensjahren stark ins Gewicht. Mit dem Eintritt in den Kindergarten (mit 4-5 Jahren) bzw. in die Primarschule (mit 6-7 Jahren) wird die für die Erwerbstätigkeit notwendige Betreuung der Kinder zunehmend durch obligatorische staatliche Bildungsinstitutionen übernommen. Da sowohl Kindergarten als auch die anschliessende Schule in der Regel keine Ganztagesbetreuung beinhalten, fallen allenfalls noch schulergänzende Betreuungsangebote an, die allerdings finanziell weniger stark ins Gewicht fallen als beispielsweise Tageseltern oder ein nicht subventionierter Platz in einer Kindertagesstätte.

Aus Abbildung 5 wurde bereits ersichtlich, dass die Kinderdrittbetreuungskosten für unter 7-jährige Kinder höher ausfallen als für ältere. Abbildung 6 gliedert die Inanspruchnahme des Kinderdrittbetreuungsabzugs nun detailliert nach dem Alter der Kinder auf. Dabei wird ersichtlich, dass die Inanspruchnahme stark vom Alter abhängt. Die höchsten Anteile werden im Alter von 3-5 Jahren erreicht, hier wird für rund 40% aller Kinder ein Kinderdrittbetreuungsabzug geltend gemacht.

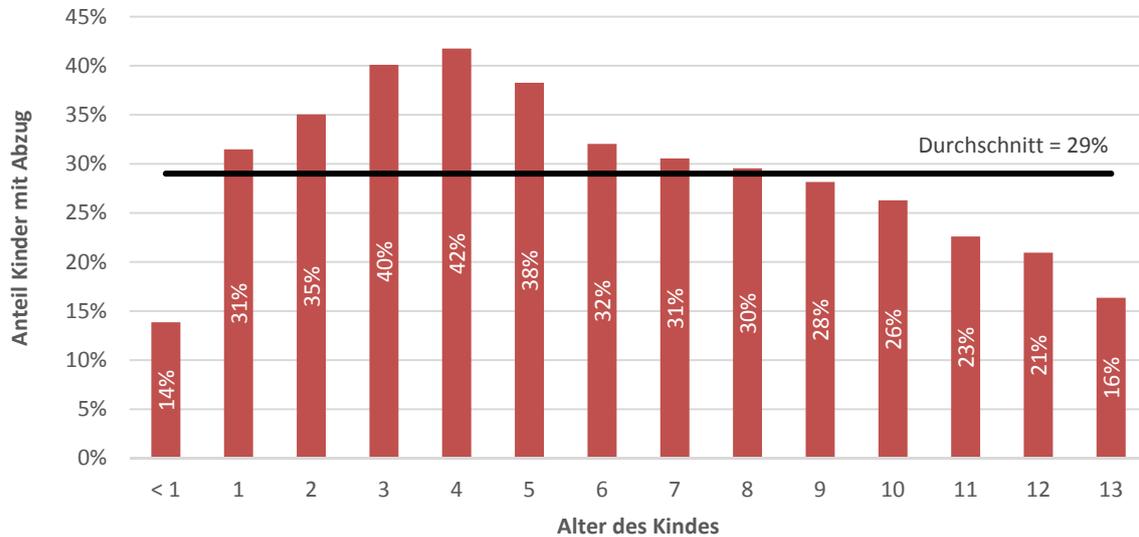
Demgegenüber weisen lediglich 14% der unter 1-jährigen Kinder Kinderdrittbetreuungskosten auf. Dieser niedrige Wert lässt sich damit erklären, dass zum Stichtag der Steuererklärung (per 31.12.2012) ein Teil dieser Kinder erst wenige Monate oder Wochen alt sind und die erwerbstätige Mutter möglicherweise noch Mutterschaftsurlaub in Anspruch nimmt. Eine zweite Gruppe von Kinder wird aufgrund von Eigenbetreuung (Reduktion des Erwerbsumfangs einer oder beider Elternteile) oder informeller, unentgeltlicher Drittbetreuung, keine Kinderbetreuungskosten aufweisen. Schliesslich verbleibt als dritte Gruppe ein lediglich kleiner Teil der unter 1-jährigen Kinder, welche entgeltlich extern betreut werden.

Betrachtet werden nun die Kinder, welche einen Kinderdrittbetreuungsabzug grösser Null<sup>8</sup> aufweisen (vgl. Abbildung 7). Es zeigt sich, dass im Vorkindergarten-Alter (1-4 Jahre) die Drittbetreuungsabzüge stark überdurchschnittlich sind, was aufgrund der eingangs diskutierten Zusammenhänge wenig erstaunt. Sowohl die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Kinderdrittbetreuungseinrichtungen

<sup>8</sup> Im Folgenden wird bei einer solchen Auswahl von einem sog. *bedingten Abzug* gesprochen („bedingt, dass der Abzug grösser Null ist, beträgt dieser durchschnittlich X Franken“).

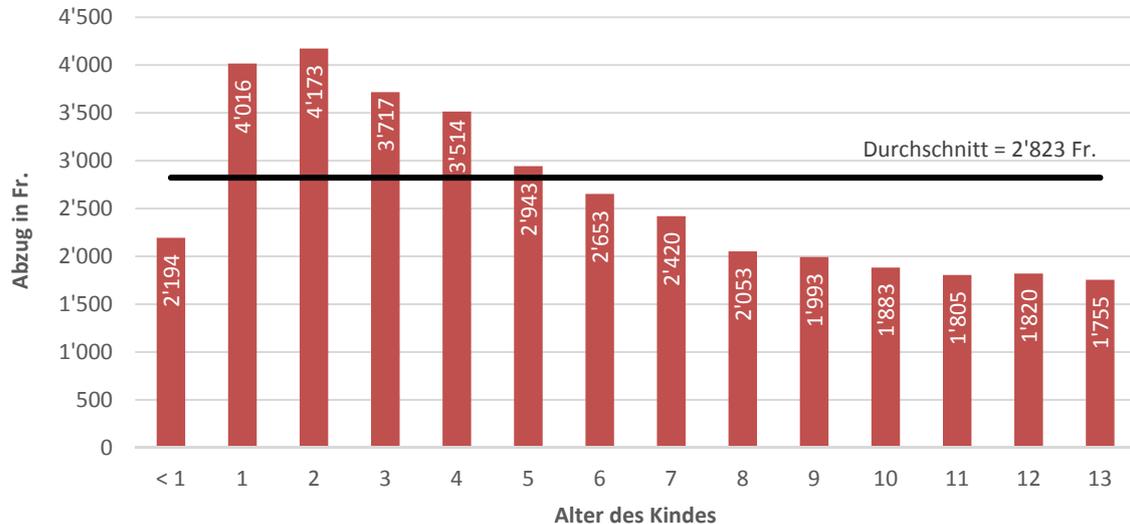
als auch deren Kosten sind also im Vorkindergarten-Alter am höchsten und gehen dann kontinuierlich zurück.

**Abbildung 6: Inanspruchnahme des Kinderdrittbetreuungsabzugs (Bund) nach Alter des Kindes, Kanton Bern, 2012**



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

**Abbildung 7: Bedingter Kinderdrittbetreuungsabzug (Bund) nach Alter des Kindes, Kanton Bern, 2012**



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung. Bemerkung: Die Durchschnittswerte beziehen sich lediglich auf die Kinder mit einem Abzug >0 („bedingter Durchschnittswert“).

Die in Abbildung 7 dargestellten Beträge beziehen sich auf durchschnittliche Abzüge. Erwartungsgemäss dürften die Abzüge jedoch innerhalb der gleichen Alterskategorie stark schwanken. Dies wird in Abbildung 8 deutlich, wo neben den durchschnittlichen Abzügen auch das 10%-Perzentil sowie der 90%-Perzentilwert aufgezeigt werden. Abbildung 8 zeigt folglich die Spannweite der Kinderabzüge derjenigen Kinder, welche Kinderbetreuungskosten aufweisen, wobei die 10% tiefsten und die 10% höchsten Abzüge ausgeklammert werden.

**Abbildung 8: Bedingter Kinderdrittbetreuungsabzug (Bund) nach Alter des Kindes und verschiedenen Perzentilwerten, Kanton Bern, 2012**



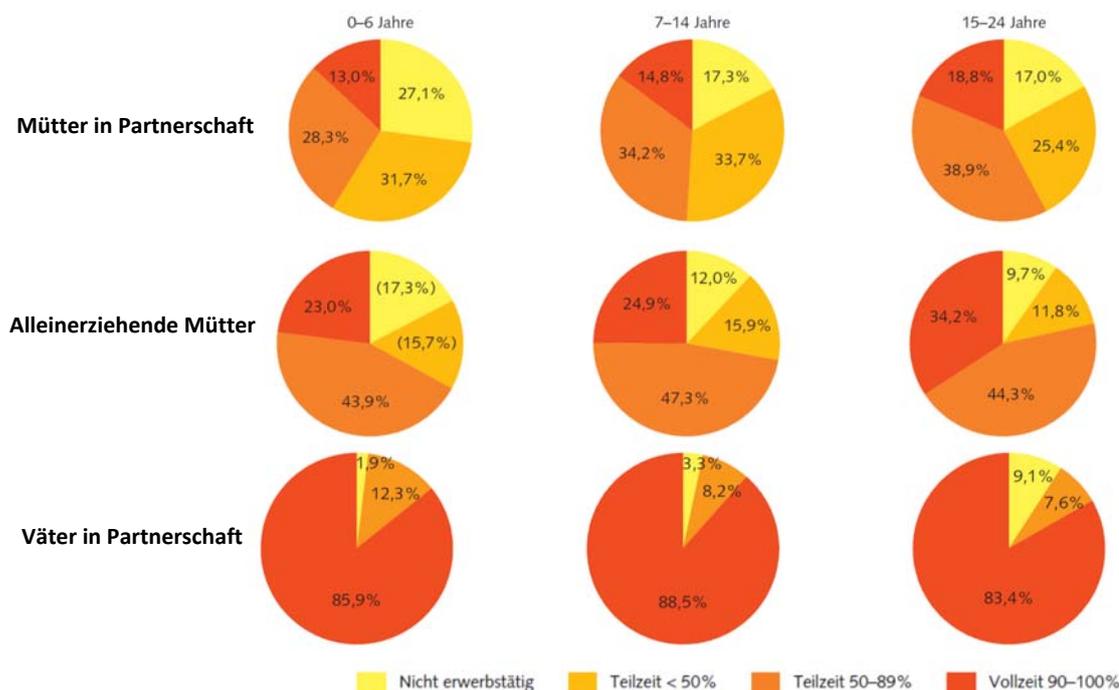
Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

Bemerkung: Die Werte beziehen sich lediglich auf die Kinder mit einem Abzug >0 („bedingter Abzug“). Die rote Linie wiedergibt die Durchschnittswerte aus Abbildung 7. Die dargestellten Beträge beziehen sich auf den 90%-Perzentilwert. Die 10%-Perzentilwerte schwanken nur sehr wenig (Maximum 600 Fr. bei Zweijährigen, Minimum 300 Fr. bei unter Einjährigen), weshalb diese Werte nicht dargestellt werden.

Aus dieser Abbildung lassen sich drei interessante Erkenntnisse gewinnen:

1. Die Abzugsspannweite ist im Alter zwischen 1 und 4 sehr hoch, was auf sehr unterschiedliche Betreuungs- und Erwerbssituationen von Eltern von Kleinkindern hindeutet.
2. Die Kinderdrittbetreuungskosten übersteigen bei den 1-2 jährigen Kindern in mehr als 10% der Fälle den beim Bund maximal gewährten Betrag von 10'100 Franken und fallen damit steuerlich teilweise ins Leere.
3. Die Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs scheint mit Eintritt des Kindes in den Kindergarten keine effektive Beschränkung mehr darzustellen: Selbst der 90%-Perzentilwert liegt rund 30% unter dem Maximalabzug bei der direkten Bundessteuer. Aus diesen Erkenntnissen lässt sich schliessen, dass die Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs fast ausschliesslich die Eltern von Kleinkindern (unter 5 Jahren) trifft. Bei einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs bzw. einer Aufhebung der Limite bei der direkten Bundessteuer würde also insbesondere diese Gruppe steuerlich entlastet. Da in den Kantonen Aargau und Bern der Maximalabzug 2011 bzw. 2012 deutlich tiefer ausfiel, waren bei den Kantons- und Gemeindesteuern jedoch auch Eltern von älteren Kindern betroffen.

Allfällige positive Erwerbsanreize durch Erhöhung der Abzugslimiten ergeben sich also vor allem für Eltern von Kleinkindern. Hier dürfte gleichzeitig das grösste Potenzial liegen, da Mütter mit Kleinkindern überdurchschnittlich oft nicht oder nur mit geringen Pensen (< 50%) erwerbstätig sind (vgl. Abbildung 9). Auch Väter von Kleinkindern arbeiten öfter Teilzeit als Väter mit älteren Kindern. Allerdings ist das durchschnittliche Erwerbsum von Vätern in der heutigen Situation recht hoch, weshalb eine Steuerreform hauptsächlich die Erwerbsanreize der Mütter von jungen Kindern verbessern dürfte.

**Abbildung 9: Erwerbssituation von Eltern nach Alter des jüngsten Kindes, Schweiz, 2014**

Quelle: BFS – SAKE, 2015. Bemerkung: Aufgrund der geringen Fallzahl in den SAKE-Befragungsdaten publiziert das BFS keine Angaben über die Erwerbssituation von alleinerziehenden Vätern.

### 3.2.3 Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach steuerbarem Einkommen der Eltern

Familienexterne Kinderbetreuung wird zu einem massgeblichen Teil mit öffentlichen Mitteln subventioniert. In der Regel sind die Beiträge nach Einkommenshöhe der Eltern abgestuft. Aufgrund der progressiven Ausgestaltung der Beiträge liegt es auf der Hand, dass die Kinderdrittbetreuungskosten von Kindern einkommensstarker Eltern für einen bestimmten Betreuungsumfang höher ausfallen als diejenigen von Kindern mit einkommensschwachen Eltern. Gleichzeitig können Familien mit insgesamt tiefen Erwerbspensen auf die Eigenbetreuung zurückgreifen, haben dadurch tiefere Drittbetreuungskosten und weisen (aufgrund des geringen Erwerbspensums) tendenziell auch tiefere Einkommen auf. Beide Effekte lassen vermuten, dass der Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten im oberen Einkommensbereich ein stärkeres Gewicht zukommt als im tiefen Einkommensbereich. Tabelle 2 stützt diese These:

- Inanspruchnahme hängt vom Einkommen der Eltern ab:** Der Anteil der Kinder ohne Kinderdrittbetreuungskosten liegt im tiefen bis mittleren Einkommensbereich (bis zu einem steuerbaren Einkommen der Eltern von 100'000 Franken) bei über 2/3. Im mittleren bis oberen Bereich (bis 250'000 Franken) sinkt dieser Anteil von 65 auf 58%. Interessanterweise nimmt der Anteil der Kinder ohne Kinderdrittbetreuungskosten von Eltern mit sehr hohen Einkommen aber wieder zu. Dies dürfte sich damit erklären lassen, dass in Haushalten, in denen der Erstverdiener ein sehr hohes Einkommen aufweist, der zweite Ehepartner auf ein grösseres Erwerbspensum verzichtet. Ein Grund hierfür können die stark negativen Anreizwirkungen sein (hohe Grenzsteuerbelastung des Zweitverdienerereinkommens infolge gemeinsamer Besteuerung bzw. infolge beschränkter Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten). Ein anderer plausibler Grund liegt darin, dass das hohe Familieneinkommen eine Erwerbsaufnahme oder -ausweitung aus pekuniärer Sicht wenig interessant macht.

**Tabelle 2: Matrix des Kinderdrittbetreuungsabzugs pro Kind (Bund) nach steuerbarem Einkommen der Eltern und Abzugsklasse, Kanton Bern, 2012**

Steuerbares Einkommen	Abzugsklasse von bis Fr.												Total
	0	1'000	2'000	3'000	4'000	5'000	6'000	7'000	8'000	9'000	10'000	10'100	
<10000	81%	7%	4%	2%	2%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	1%	100%
10'000-19'999	76%	9%	6%	3%	3%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
20'000-29'999	73%	10%	7%	3%	3%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
30'000-39'999	73%	10%	7%	4%	3%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
40'000-49'999	72%	10%	7%	4%	4%	1%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	100%
50'000-59'999	72%	9%	7%	3%	4%	2%	1%	1%	1%	0%	0%	1%	100%
60'000-69'999	71%	9%	6%	4%	4%	1%	2%	1%	1%	0%	0%	1%	100%
70'000-79'999	68%	9%	6%	4%	4%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	2%	100%
80'000-89'999	69%	8%	7%	3%	4%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	2%	100%
90'000-99'999	67%	8%	7%	4%	4%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	3%	100%
100'000-124'999	65%	7%	6%	4%	4%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	5%	100%
125'000-149'999	62%	6%	6%	4%	5%	3%	3%	1%	1%	1%	1%	6%	100%
150'000-174'999	60%	6%	7%	3%	6%	2%	3%	1%	1%	1%	2%	8%	100%
175'000-199'999	60%	6%	8%	2%	5%	3%	3%	2%	1%	2%	1%	6%	100%
200'000-249'999	58%	5%	7%	5%	7%	1%	3%	2%	1%	1%	1%	9%	100%
250'000-299'999	61%	4%	7%	5%	7%	2%	2%	1%	0%	1%	2%	7%	100%
300'000-399'999	61%	5%	4%	4%	5%	1%	3%	1%	2%	1%	2%	11%	100%
400'000-499'999	66%	3%	5%	4%	1%	2%	2%	1%	1%	1%	3%	12%	100%
500'000 und mehr	77%	3%	2%	6%	3%	1%	2%	1%	1%	0%	0%	5%	100%

Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

*Lesehilfe:* Die Matrix ist zeilenweise zu lesen. Je dunkler die Matrix-Zelle, umso grösser ist der Anteil der Kinder in einer bestimmten „Eltern-Einkommensklasse“, welche in die jeweilige Abzugsklasse fallen. Beispiel: Kinder von Eltern, deren steuerbares Einkommen im Bereich von 150'000-175'000 Franken liegen, weisen in 60% der Fälle keinen Kinderdrittbetreuungsabzug auf. In 7% der Fälle liegt der Abzug pro Kind im Bereich 1'001-2'000 Franken und in 8% der Fälle über 10'000 Franken.

- **Überwiegend geringe Abzugshöhen:** Weiter wird aus der Matrix deutlich, dass – weitgehend unabhängig von der Einkommensklasse der Eltern – die meisten Abzüge unter 4'000 Franken liegen.
- **Gruppe mit sehr hohen Abzügen:** Im Bereich zwischen 4'000 bis 10'000 Franken befinden sich praktisch keine Fälle. Interessanterweise gibt es aber im mittleren bis hohen Einkommensbereich (ab einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken) relativ viele Kinder, die den maximalen Kinderdrittbetreuungsabzug aufweisen.
- **Fazit – dominierende Ecklösungen:** Visuell stechen in der Matrix die sogenannten Ecklösungen hervor: (1) Hoher Anteil mit keinen oder geringen Betreuungskosten und (2) merklicher Anteil mit sehr hohen Betreuungskosten im mittleren und oberen Einkommensbereich bei gleichzeitig (3) sehr geringen Anteilen der mittleren Abzugshöhen. Die Vermutung liegt nahe, dass ein Grossteil der Kinder durch traditionelle Aufgabenteilung in der Familie oder durch einen Mix verschiedener informeller Systeme (Eigenbetreuung, Betreuung durch Verwandte und Bekannte) betreut wird und externe Kinderdrittbetreuung nur zurückhaltend in Anspruch genommen wird, unter anderem um die Betreuungskosten tief zu halten. Eine Gruppe von Eltern mit eher hohen Erwerbseinkünften nimmt hohe Betreuungskosten in Kauf, möglicherweise um ein allgemein hohes Lebensstandard zu erzielen und/oder um ihre berufliche Karriere weiterverfolgen zu können.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Die hier aufgestellten Hypothesen werden mithilfe von Analysen zum Erwerbsmodell von Ehepaaren sowie Auswertungen nach Erwerbseinkommen und Zweiteinkommen in Abschnitt 3.4 näher untersucht. Wie sich dort zeigen wird, lassen sich einige der Vermutungen erhärten. Auch Zahlen des Bundesamtes für Statistik zur familienergänzenden Kinderbetreuung zeigen auf, dass der nicht-institutionellen Kinderbetreuung eine hohe Relevanz zukommt. So wird rund die Hälfte der Kinder bis 12 Jahren, welche drittbetreut werden, ausschliesslich nicht institutionell betreut. Jeweils ein Viertel wird ausschliesslich institutionell betreut bzw. sowohl institutionell

### 3.3 Verteilung der effektiven Kinderdrittbetreuungskosten

Anhand des Kinderdrittbetreuungsabzugs lässt sich nur beschränkt auf die effektiven Kinderdrittbetreuungskosten schliessen. Einerseits liegt dies daran, dass möglicherweise Eltern aufgrund fehlendem Wissen die Betreuungskosten in der Steuererklärung nicht ausfüllen. Es dürfte sich hierbei jedoch nur um wenige Fälle handeln und um solche, welche betragsmässig kaum ins Gewicht fallen. Ein grösseres Problem stellt die Zensierung der Steuerdaten dar. Da der Abzug bei der direkten Bundessteuer nur bis zu einem Maximum von 10'100 Franken gewährt wird, liegt keine Information über die effektive Verteilung der Kosten oberhalb dieses Grenzbetrags vor. Um dennoch Aussagen über die gesamthafte Verteilung der Kinderdrittbetreuungskosten machen zu können, wird nachfolgend eine Schätzung vorgenommen.

Die zensierten Werte lassen sich beispielsweise schätzen, indem die effektiven Betreuungskosten anhand von Eigenschaften der Eltern (z.B. Erwerbseinkünfte, Zweiteinkommen, Alter der Kinder, Wohnort, etc.) abgeleitet werden.<sup>10</sup> Allerdings hat sich bei den vorliegenden Daten gezeigt, dass die in den Steuerdaten verfügbaren Haushaltsdaten nicht ausreichen, um eine qualitativ gute Prognose machen zu können. Es wird daher ein anderes Verfahren gewählt: Die Verteilungsfunktion der Abzüge im Bereich von 4'000 bis 10'000 Franken wird geschätzt.<sup>11</sup> Mithilfe der Schätzparameter wird die Verteilung anschliessend auch für die Werte oberhalb von 10'100 Franken extrapoliert (vgl. Abbildung 10).

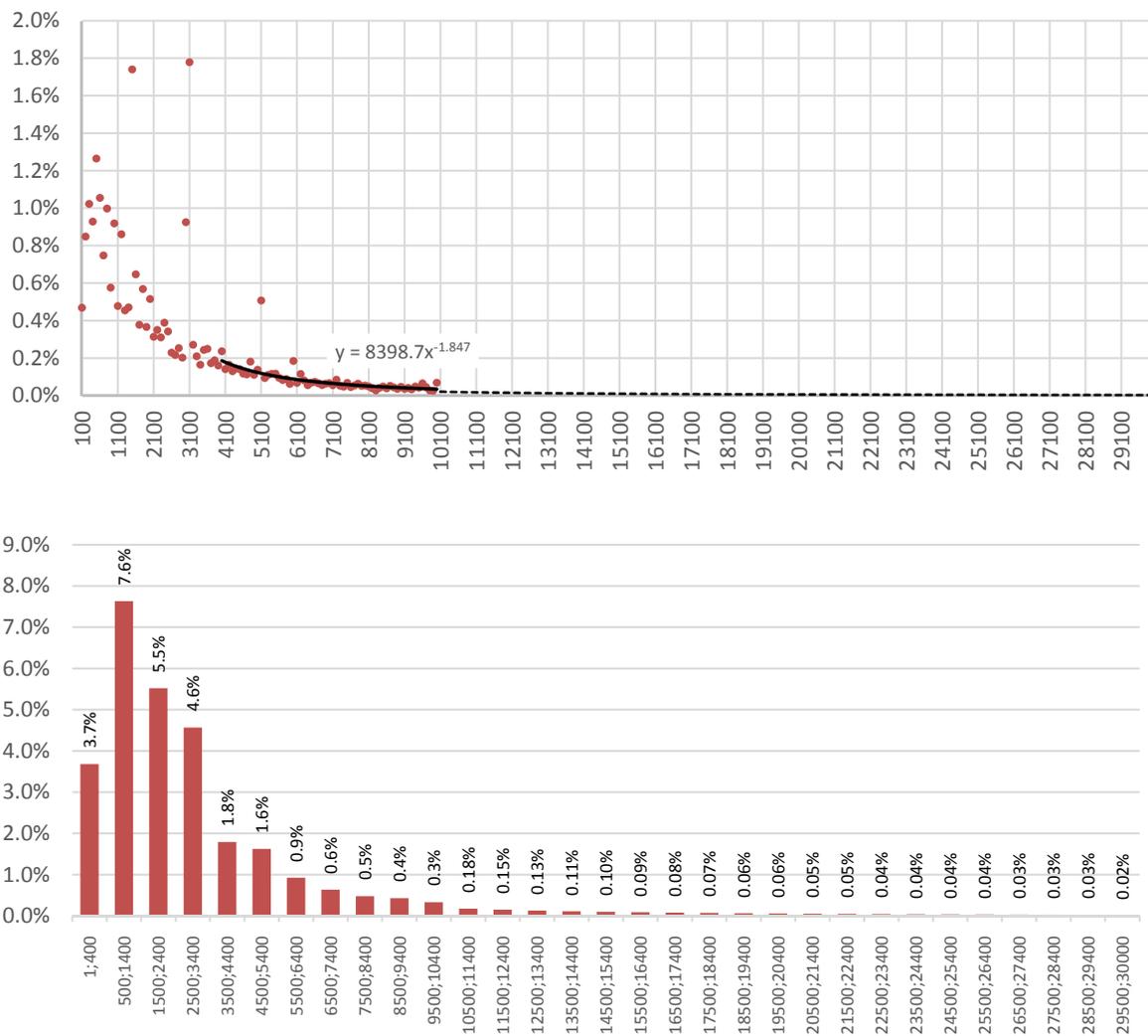
Wie bereits im vorherigen Abschnitt aufgezeigt, wird für 71% der Kinder unter 14 Jahren kein Kinderdrittbetreuungsabzug geltend gemacht. Entsprechend sind für 29% der Kinder die effektiven Betreuungskosten grösser als Null. In 1.47% der Fälle betragen die effektiven Betreuungskosten 10'100 Franken oder liegen darüber. Gemäss den Schätzungen betragen die durchschnittlichen effektiven Betreuungskosten derjenigen Kinder, für welche ein Abzug in maximaler Höhe geltend gemacht wurde, rund 16'800 Franken.

---

als auch nicht-institutionell. Die Inanspruchnahme von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten nimmt ausserdem mit steigendem Einkommen zu ([www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/04/blank/key/04/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/04/blank/key/04/01.html)).

<sup>10</sup> Z.B. mittels eines Tobit-Regressionsmodells.

<sup>11</sup> Aus Abbildung 11 wird ersichtlich, dass die Streuung der Anteile unterhalb von 4'000 Franken recht hoch ist. Zur Verbesserung der Qualität der Schätzwerte wird daher nur das Intervall (4000; 10'000) herangezogen.

**Abbildung 10: Verteilung der effektiven Kinderdrittbetreuungskosten, Kanton Bern, 2012**

Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Berechnungen.

Bemerkungen obere Abbildung: Die roten Punkte stellen die effektive Verteilung der Kinderdrittbetreuungskosten im Bereich von 1 bis 10'000 Franken (Gruppe von 100 Franken-Schritten) dar. Die schwarze Linie wiedergibt die Schätzung der Verteilungsfunktion anhand der Punkte im Bereich von 4'000 bis 10'000 Franken. Die schwarz gestrichelte Linie zeigt die Prognosewerte, welche man anhand der Parameterschätzung zur Verteilungsfunktion erlangt, auf. Da die Summe der Prognosewerten nicht der effektiven Anzahl der Drittbetreuungsabzüge von 10'100 Franken entspricht (aufgrund der Ungenauigkeit der Prognose) wurden die einzelnen Werte anschliessend noch kalibriert. Es wurde angenommen, dass die Kinderdrittbetreuungskosten 30'000 Franken pro Kind nicht übersteigen.

Bemerkung untere Abbildung: Die in 100 Franken-Schritten oben dargestellte Verteilung wird zu 1'000 Franken-Schritten zusammengefasst. Die Summe der Balken entspricht 29%, d.h. bei 71% der Kinder betragen die Kinderdrittbetreuungskosten Null.

### 3.4 Total des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Die bisherigen Analysen bezogen sich auf die kleinstmögliche Analyseebene, die einzelnen Kinder. Solche Auswertungen können zwar aus gesellschaftspolitischer Perspektive von Interesse sein, aus steuerlicher Sicht stehen allerdings die steuerpflichtigen Haushalte (hier: Alleinerziehende und Ehepaare mit Kindern unter 14 Jahren, im Folgenden *Eltern* genannt) im Vordergrund.

#### 3.4.1 Verteilung nach steuerbarem Einkommen der Eltern

In Tabelle 3 sind die Steuerpflichtigen nach Stufen des steuerbaren Einkommens untergliedert. Es zeigt sich, dass deutlich mehr als die Hälfte der Eltern (genau: 59.4%) im Kanton Bern ein steuerbares Einkommen von weniger als 60'000 Franken aufweisen. Im Kanton Aargau sind es knapp 50%. Lediglich 6.8% (Bern) bzw. 9.5% (Aargau) der Eltern hatten ein Einkommen von 125'000 Franken oder mehr zu versteuern.

Insgesamt machten 16.7% (Kanton Aargau) bzw. 32% der Eltern (Kanton Bern) Kinderdrittbetreuungsabzüge geltend. Deutlich überdurchschnittlich wird der Abzug im oberen Einkommensbereich beansprucht: In den Einkommensklassen zwischen 125'000 und 300'000 sind es knapp 30% (Aargau) bzw. rund 40% (Kanton Bern). In den Einkommensklassen darüber ist ihr Anteil aber tendenziell wieder rückläufig. Auffallend ist bei einem Vergleich der beiden Kantone Aargau und Bern, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme im Kanton Bern fast doppelt so hoch ausfällt. Der bedingte Abzug ist hingegen im Kanton Aargau höher.

Die Eltern, welche Kinderdrittbetreuungsabzüge geltend machten, hatten im Total (d.h. für alle Kinder zusammen) durchschnittlich 5'071 Franken (Aargau) bzw. 4'256 Franken (Bern) in Abzug gebracht. Auch hier zeigt sich eine betragsmässig steigende Entwicklung mit zunehmendem Einkommen. Aufgrund dieser starken Korrelation zwischen steuerbarem Einkommen und Kinderdrittbetreuungsabzug ist anzunehmen, dass die Beschränkung des Steuerabzugs beim Bund auf 10'100 bzw. beim Kanton Bern auf 3'100 Franken und beim Kanton Aargau auf 6'000 Franken je Kind und Jahr hauptsächlich die oberen Einkommensschichten trifft. Tabelle 4 gibt zu dieser Frage einige Hinweise.

Beim Kanton Bern sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern rund 11% der Eltern von der Beschränkung des Kinderdrittbetreuungsabzugs betroffen. Im Kanton Aargau sind es sämtliche Steuerpflichtigen mit einem Abzug (da im Kanton Aargau 2011 lediglich 75% der Kinderdrittbetreuungskosten, maximal jedoch 6'000 Franken zum Abzug berechtigten). Betrachtet man nur diejenigen Eltern, welche Kinderdrittbetreuungsabzüge in der Steuererklärung ausweisen, erhöht sich der Anteil der betroffenen Eltern bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 34.4% (Bern) bzw. 100% (Aargau). Bei der direkten Bundessteuer sind es 6.1% (Bern) bzw. 9.2% (Aargau). In den mittleren und oberen Einkommensklassen wirkt der Abzug allerdings in deutlich mehr Fällen beschränkend: So wird beispielsweise bei den Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Bern der Maximalabzug bei Eltern mit einem steuerbaren Einkommen von 150'000 bis 175'000 Franken in rund 60% der Fälle überschritten und bei der direkten Bundessteuer in rund 24% der Fälle.

**Tabelle 3: Steuerpflichtige mit Kindern unter 14 Jahren, nach Klasse des steuerbaren Einkommens (Bund)**

Kanton Aargau, 2011							Kanton Bern, 2012						
Steuerpflichtige Klasse des steuerbaren Einkommens	alle			nur solche mit Abzug>0			Steuerpflichtige Klasse des steuerbaren Einkommens	alle			nur solche mit Abzug>0		
	Anzahl	Anteile	kumulierte Anteile	Anzahl	Anteil mit Abzug	Abzug1)		Anzahl	Anteile	kumulierte Anteile	Anzahl	Anteil mit Abzug	Abzug1)
<10'000	1'879	3.9%	3.9%	141	7.5%	5'639	<10'000	3'470	5.1%	5.1%	727	21.0%	3'569
10'000-19'999	1'420	3.0%	6.9%	159	11.2%	3'584	10'000-19'999	3'598	5.3%	10.5%	1'002	27.8%	3'013
20'000-29'999	2'695	5.6%	12.5%	338	12.5%	3'529	20'000-29'999	5'800	8.6%	19.1%	1'801	31.1%	2'940
30'000-39'999	4'805	10.0%	22.6%	597	12.4%	3'622	30'000-39'999	8'685	12.9%	32.0%	2'685	30.9%	3'124
40'000-49'999	6'365	13.3%	35.9%	792	12.4%	3'836	40'000-49'999	9'868	14.6%	46.6%	3'110	31.5%	3'312
50'000-59'999	6'579	13.7%	49.6%	882	13.4%	4'068	50'000-59'999	8'676	12.9%	59.4%	2'713	31.3%	3'728
60'000-69'999	5'650	11.8%	61.4%	893	15.8%	4'365	60'000-69'999	6'703	9.9%	69.4%	2'136	31.9%	4'188
70'000-79'999	4'306	9.0%	70.4%	782	18.2%	4'551	70'000-79'999	5'141	7.6%	77.0%	1'760	34.2%	4'747
80'000-89'999	3'304	6.9%	77.3%	659	19.9%	5'535	80'000-89'999	3'866	5.7%	82.7%	1'295	33.5%	4'918
90'000-99'999	2'477	5.2%	82.5%	504	20.3%	5'486	90'000-99'999	2'822	4.2%	86.9%	990	35.1%	5'188
100'000-124'999	3'859	8.1%	90.5%	964	25.0%	6'166	100'000-124'999	4'269	6.3%	93.2%	1'561	36.6%	6'288
125'000-149'999	1'799	3.8%	94.3%	448	24.9%	6'996	125'000-149'999	1'845	2.7%	96.0%	731	39.6%	6'881
150'000-174'999	998	2.1%	96.4%	294	29.5%	7'067	150'000-174'999	963	1.4%	97.4%	393	40.8%	7'483
175'000-199'999	547	1.1%	97.5%	179	32.7%	7'576	175'000-199'999	506	0.8%	98.2%	201	39.7%	7'888
200'000-249'999	566	1.2%	98.7%	163	28.8%	7'459	200'000-249'999	550	0.8%	99.0%	230	41.8%	8'155
250'000-299'999	239	0.5%	99.2%	80	33.5%	7'550	250'000-299'999	278	0.4%	99.4%	114	41.0%	7'114
300'000-399'999	222	0.5%	99.7%	61	27.5%	8'255	300'000-399'999	233	0.3%	99.7%	86	36.9%	9'499
400'000-499'999	76	0.2%	99.8%	22	28.9%	8'432	400'000-499'999	90	0.1%	99.9%	31	34.4%	10'215
500'000 und mehr	88	0.2%	100.0%	23	26.1%	10'193	500'000 und mehr	95	0.1%	100.0%	24	25.3%	7'614
<b>Total</b>	<b>47'874</b>	<b>100%</b>		<b>7'981</b>	<b>16.7%</b>	<b>5'071</b>	<b>Total</b>	<b>67'458</b>	<b>100%</b>		<b>21'590</b>	<b>32.0%</b>	<b>4'256</b>

Quellen: Kantonale Steuerverwaltung Aargau – Einkommensteuerdaten 2011; Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

1) Total der Kinderdrittbetreuungsabzüge (Bundessteuer) in Fr., je Haushalt mit Abzug >0

**Tabelle 4: Steuerpflichtige, deren Kinderdrittbetreuungskosten teilweise ins Leere fallen, nach Klasse des steuerbaren Einkommens (Bund)**

Kanton Aargau, 2011							Kanton Bern, 2012										
Steuerpflichtige	alle	nur mit Abzug	nur solche mit Abzug=10'000 (Bund)				Steuerpflichtige	alle	nur mit Abzug	nur solche mit Abzug=3'100 (Kanton Bern)				nur solche mit Abzug=10'100 (Bund)			
Klasse des steuerbaren Einkommens	Anzahl (1)	Anzahl (2)	Anzahl (4)	(4)/(1)	(4)/(2)	Limitierte Abzüge je Stpfl.	Klasse des steuerbaren Einkommens	Anzahl (1)	Anzahl (2)	Anzahl (3)	(3)/(1)	(3)/(2)	Limitierte Abzüge je Stpfl.	Anzahl (4)	(4)/(1)	(4)/(2)	Limitierte Abzüge je Stpfl.
<10000	1'879	141	8	0.4%	5.7%	1.3	<10000	3'470	727	160	4.6%	22.0%	1.5	27	0.8%	3.7%	1.1
10'000-19'999	1'420	159	6	0.4%	3.8%	1.2	10'000-19'999	3'598	1'002	186	5.2%	18.6%	1.4	11	0.3%	1.1%	1.0
20'000-29'999	2'695	338	15	0.6%	4.4%	1.1	20'000-29'999	5'800	1'801	407	7.0%	22.6%	1.3	19	0.3%	1.1%	1.2
30'000-39'999	4'805	597	19	0.4%	3.2%	1.1	30'000-39'999	8'685	2'685	643	7.4%	23.9%	1.3	34	0.4%	1.3%	1.2
40'000-49'999	6'365	792	36	0.6%	4.5%	1.2	40'000-49'999	9'868	3'110	860	8.7%	27.7%	1.3	60	0.6%	1.9%	1.1
50'000-59'999	6'579	882	37	0.6%	4.2%	1.1	50'000-59'999	8'676	2'713	866	10.0%	31.9%	1.3	96	1.1%	3.5%	1.1
60'000-69'999	5'650	893	45	0.8%	5.0%	1.2	60'000-69'999	6'703	2'136	768	11.5%	36.0%	1.3	116	1.7%	5.4%	1.2
70'000-79'999	4'306	782	48	1.1%	6.1%	1.3	70'000-79'999	5'141	1'760	724	14.1%	41.1%	1.4	115	2.2%	6.5%	1.1
80'000-89'999	3'304	659	68	2.1%	10.3%	1.3	80'000-89'999	3'866	1'295	551	14.3%	42.5%	1.3	116	3.0%	9.0%	1.2
90'000-99'999	2'477	504	56	2.3%	11.1%	1.3	90'000-99'999	2'822	990	422	15.0%	42.6%	1.4	106	3.8%	10.7%	1.2
100'000-124'999	3'859	964	138	3.6%	14.3%	1.3	100'000-124'999	4'269	1'561	770	18.0%	49.3%	1.5	247	5.8%	15.8%	1.3
125'000-149'999	1'799	448	80	4.4%	17.9%	1.4	125'000-149'999	1'845	731	409	22.2%	56.0%	1.5	129	7.0%	17.6%	1.3
150'000-174'999	998	294	58	5.8%	19.7%	1.3	150'000-174'999	963	393	239	24.8%	60.8%	1.5	95	9.9%	24.2%	1.3
175'000-199'999	547	179	37	6.8%	20.7%	1.4	175'000-199'999	506	201	130	25.7%	64.7%	1.6	37	7.3%	18.4%	1.5
200'000-249'999	566	163	39	6.9%	23.9%	1.3	200'000-249'999	550	230	133	24.2%	57.8%	1.7	54	9.8%	23.5%	1.5
250'000-299'999	239	80	18	7.5%	22.5%	1.4	250'000-299'999	278	114	66	23.7%	57.9%	1.5	20	7.2%	17.5%	1.5
300'000-399'999	222	61	13	5.9%	21.3%	1.5	300'000-399'999	233	86	56	24.0%	65.1%	1.7	28	12.0%	32.6%	1.5
400'000-499'999	76	22	4	5.3%	18.2%	2.0	400'000-499'999	90	31	20	22.2%	64.5%	1.8	10	11.1%	32.3%	1.8
500'000 und mehr	88	23	8	9.1%	34.8%	1.9	500'000 und mehr	95	24	12	12.6%	50.0%	1.6	5	5.3%	20.8%	1.8
<b>Total</b>	<b>47'874</b>	<b>7'981</b>	<b>733</b>	<b>1.5%</b>	<b>9.2%</b>	<b>1.3</b>	<b>Total</b>	<b>67'458</b>	<b>21'590</b>	<b>7'422</b>	<b>11.0%</b>	<b>34.4%</b>	<b>1.4</b>	<b>1'325</b>	<b>2.0%</b>	<b>6.1%</b>	<b>1.2</b>

Quellen: Kantonale Steuerverwaltung Aargau – Einkommensteuerdaten 2011; Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung. Bemerkung: Der Anteil der von den kantonalen Obergrenzen Betroffenen wird für den Kanton Aargau nicht dargestellt, da in diesem aufgrund der Beschränkung von max. 75% der Betreuungskosten sämtliche Steuerpflichtige mit Abzug betroffen sind.

### 3.4.2 Verteilung nach dem Erwerbsmodell der Eltern

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht und in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf interessiert insbesondere, inwiefern die Kinderdrittbetreuungskosten mit dem Erwerbsmodell von Eltern zusammenhängen. Abbildung 9 hat diesbezüglich schon aufgezeigt, dass das traditionell-bürgerliche Familienmodell (Vollzeiterwerbstätigkeit Vater; Nichterwerbstätigkeit der Mutter) und das modernisiert-bürgerliche Familienmodell (Vollzeiterwerbstätigkeit Vater; Teilzeiterwerbstätigkeit Mutter) immer noch vorherrschend ist. Nachfolgend wird daher untersucht, inwieweit die Erwerbssituation der Mutter Einfluss auf die Kinderdrittbetreuungskosten nimmt.

Idealerweise ist für eine solche Analyse der Beschäftigungsgrad der Eltern bekannt. Dieser ist allerdings für die beiden Kantone vorliegend nicht verfügbar. Deshalb wird ein anderes approximatives Mass ermittelt, welches einen groben Eindruck darüber gibt, wie sich Ehepartner beruflich organisieren: Berechnet wird der Anteil der Erwerbseinkünfte<sup>12</sup> der Ehefrau am Total der Erwerbseinkünfte des Haushalts. Andere Einkunftsarten werden nicht betrachtet. Im traditionellen Familienmodell, bei welchem die Ehefrau nicht erwerbstätig ist, nimmt der Indikator folglich den Wert Null an. Ist hingegen lediglich die Frau erwerbstätig, dann ergibt sich ein Indikatorwert von 100%. Bei einer relativ egalitären Verteilung des Erwerbsumfanges von Ehefrau und Ehemann und nicht zu grossen Unterschieden in der Entlohnung dürfte der Indikator in den meisten Fällen in etwa zwischen 40% und 60% schwanken.

Aus Tabelle 5 wird ersichtlich, dass der Anteil der Erwerbseinkünfte, welcher auf die Ehefrau entfällt, nur in 15% (Kanton Aargau) bis 20% (Kanton Bern) der Fälle 40% übersteigt (siehe auch Abbildungen 11a/b). Es überwiegen die Konstellationen, in welchen die Ehefrau gar nicht erwerbstätig ist oder lediglich einen geringen Anteil zum gesamten Erwerbseinkommen beiträgt. Relativ egalitäre Konstellationen (Indexwert zwischen 40% und 60%) ergeben sich in beiden Kantonen in etwa 10% der Fälle. Gerade in diesen Situationen fallen wenig überraschend die Kinderdrittbetreuungsabzüge am höchsten aus: Der bedingte Abzug beträgt im Kanton Bern rund 5'500 bis 5'900 Franken gegenüber durchschnittlich 4'600 Franken. Im Kanton Aargau sind es rund 6'500 Franken anstelle von durchschnittlich knapp 5'400 Franken. Auch die Inanspruchnahme des Abzugs ist in diesem Bereich überdurchschnittlich hoch; im Kanton Bern sind es knapp 50%. Gleichzeitig weisen egalitäre Familienmodelle auch relativ hohe Erwerbseinkünfte auf. Die höchsten Gesamt-Erwerbseinkünfte sind im Kanton Bern bei Anteilen im Bereich von 20% bis 50% feststellbar (Kanton Aargau: Anteile von 1-20%). In diesen Erwerbskonstellationen beträgt das gemeinsame Erwerbseinkommen im Kanton Bern rund 120'000 Franken. Im Kanton Aargau liegen die Erwerbseinkünfte etwas höher.

---

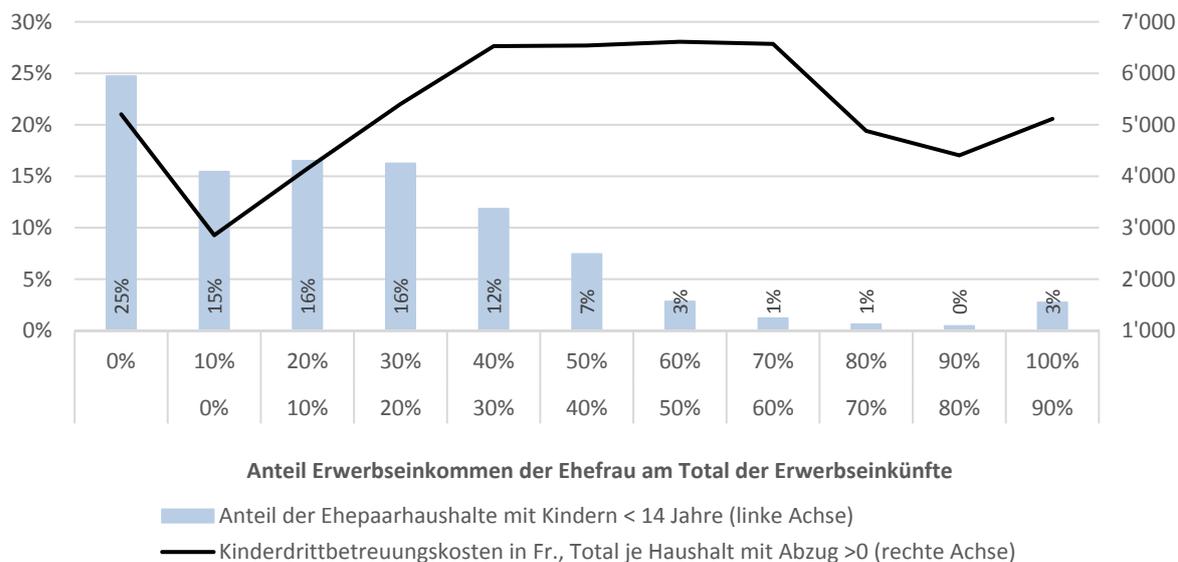
<sup>12</sup> Als statistische Grösse werden die Erwerbseinkünfte der Haupt- und allenfalls Nebenerwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung herangezogen (Nettolohn II bei unselbständig Erwerbstätigen bzw. steuerlich relevante Grösse bei selbständig Erwerbstätigen).

**Tabelle 5: Verhältnis der Erwerbseinkünfte Ehefrau zum Total der Erwerbseinkünfte des Ehepaar-Haushalts, 2012**

Kanton Aargau, 2011										Kanton Bern, 2012									
Pflichtige Anteil Erwerbseinkünfte Ehefrau		alle					nur solche mit Abzug>0			Pflichtige Anteil Erwerbseinkünfte Ehefrau		alle					nur solche mit Abzug>0		
von	bis	Anzahl	An-teile	kumu-lierte An-teile	Erwerbs-einkünfte in Fr. je Haushalt	Steuer-bares Ein-kommen	Anzahl	Anteil mit Ab-zug	Ab-zug 1)	von	bis	Anzahl	Anteile	kumu-lierte An-teile	Erwerbs-einkünfte in Fr. je Haushalt	Steuer-bares Ein-kommen	Anzahl	Anteil mit Ab-zug	Ab-zug 1)
	0%	9'654	25%	25%	108'145	76'377	81	1%	5'204	0%		11'034	21%	21%	94'818	67'791	663	6%	4'323
0%	10%	6'029	15%	40%	129'609	88'321	579	10%	2'855	0%	10%	7'041	14%	35%	110'823	71'922	1'580	22%	2'782
10%	20%	6'444	16%	57%	128'716	80'911	1'243	19%	4'150	10%	20%	8'502	16%	51%	116'762	69'391	2'868	34%	3'604
20%	30%	6'345	16%	73%	124'178	74'054	1'658	26%	5'405	20%	30%	8'374	16%	68%	119'999	68'042	3'579	43%	4'856
30%	40%	4'622	12%	85%	124'668	73'448	1'231	27%	6'528	30%	40%	6'183	12%	80%	120'268	67'579	2'981	48%	5'432
40%	50%	2'906	7%	92%	127'528	76'901	768	26%	6'541	40%	50%	3'704	7%	87%	120'929	70'589	1'725	47%	5'515
50%	60%	1'104	3%	95%	126'557	77'962	355	32%	6'614	50%	60%	1'599	3%	90%	115'359	68'467	752	47%	5'921
60%	70%	472	1%	96%	108'924	68'426	149	32%	6'573	60%	70%	749	1%	91%	96'708	61'599	337	45%	5'641
70%	80%	240	1%	97%	93'975	60'200	64	27%	4'882	70%	80%	469	1%	92%	75'431	58'717	192	41%	4'796
80%	90%	175	0%	97%	81'732	55'270	34	19%	4'407	80%	90%	419	1%	93%	61'341	60'916	138	33%	4'613
90%	100%	1'067	3%	100%	53'795	53'447	101	9%	5'116	90%	100%	3'626	7%	100%	39'049	71'532	937	26%	3'894
<b>Total</b>		<b>39'058</b>	<b>100%</b>		<b>119'694</b>	<b>77'412</b>	<b>6'263</b>	<b>16%</b>	<b>5'359</b>	<b>Total</b>		<b>51'700</b>	<b>100%</b>		<b>105'903</b>	<b>68'888</b>	<b>15'752</b>	<b>30%</b>	<b>4'586</b>

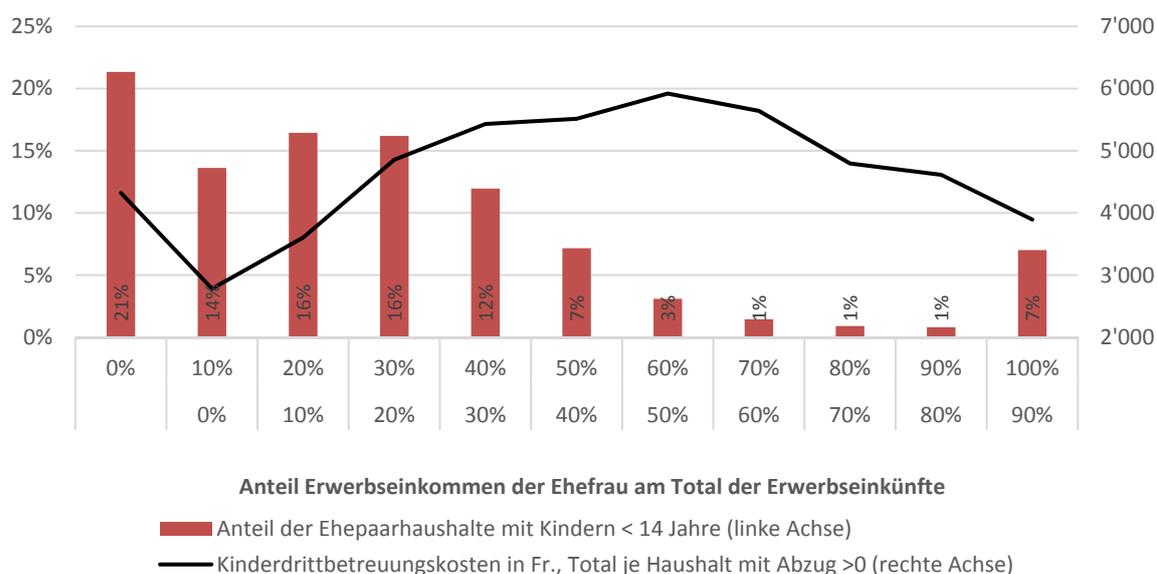
Quellen: Kantonale Steuerverwaltung Aargau – Einkommensteuerdaten 2011; Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung. Bemerkungen: 1) Total der Kinderdrittbetreuungsabzüge (Bundessteuer) in Fr., je Haushalt mit Abzug >0. Nur Ehepaar-Haushalte mit Erwerbseinkünften > 0 betrachtet.

**Abbildung 11a: Verhältnis der Erwerbseinkünfte der Ehefrau zum Total der Erwerbseinkünfte des Ehepaar-Haushalts, Kanton Aargau, 2011**



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Aargau – Einkommensteuerdaten 2011; eigene Auswertung.

**Abbildung 11b: Verhältnis der Erwerbseinkünfte der Ehefrau zum Total der Erwerbseinkünfte des Ehepaar-Haushalts, Kanton Bern, 2012**



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

Eine andere Möglichkeit, die Kinderdrittbetreuungskosten nach dem familiären Erwerbsmodell zu betrachten, ist die Analyse der Zweiteinkünfte (vgl. Tabelle 6). Hierbei zeigt sich, dass in knapp 60% der Fälle die Erwerbseinkünfte des Zweitverdieners (also desjenigen Haushaltsmitglieds, welches die tieferen Erwerbseinkünfte ausweist) 20'000 Franken nicht überschreiten. Nur in knapp 10% der Konstellationen betragen die Zweiteinkünfte mehr als 50'000 Franken. In diesen Haushalten werden in der Mehrheit der Fälle Kinderdrittbetreuungskosten geltend gemacht.

**Tabelle 6: Ehepaare mit Kindern unter 14 Jahren nach Erwerbseinkommen des Zweitverdieners 1)**

Kanton Aargau, 2011						Kanton Bern, 2012							
Steuerpflichtige Klasse der Zweiteinkünfte	alle			nur solche mit Abzug>0			Steuerpflichtige Klasse der Zweiteinkünfte	alle			nur solche mit Abzug>0		
	Anzahl	Anteile	kumulierte Anteile	Anzahl	Anteil mit Abzug	Abzug 2)		Anzahl	Anteile	kumulierte Anteile	Anzahl	Anteil mit Ab- zug	Abzug 2)
<10'000	17'004	43.0%	43.0%	581	3.4%	3'095	<10'000	23'726	44.7%	44.7%	3'333	14.0%	3'223
10'000-19'999	5'576	14.1%	57.2%	769	13.8%	3'023	10'000-19'999	7'793	14.7%	59.4%	2'349	30.1%	2'752
20'000-29'999	5'360	13.6%	70.7%	1'105	20.6%	3'744	20'000-29'999	7'219	13.6%	73.0%	2'850	39.5%	3'784
30'000-39'999	4'501	11.4%	82.1%	1'151	25.6%	4'813	30'000-39'999	5'651	10.7%	83.7%	2'646	46.8%	4'538
40'000-49'999	3'129	7.9%	90.0%	946	30.2%	6'071	40'000-49'999	3'818	7.2%	90.9%	1'941	50.8%	5'680
50'000-59'999	1'698	4.3%	94.3%	597	35.2%	6'662	50'000-59'999	2'342	4.4%	95.3%	1'240	52.9%	6'869
60'000-69'999	953	2.4%	96.8%	394	41.3%	7'832	60'000-69'999	1'246	2.3%	97.7%	709	56.9%	7'441
70'000-79'999	526	1.3%	98.1%	239	45.4%	8'925	70'000-79'999	521	1.0%	98.6%	307	58.9%	8'628
80'000-89'999	277	0.7%	98.8%	165	59.6%	8'964	80'000-89'999	305	0.6%	99.2%	204	66.9%	10'666
90'000-99'999	163	0.4%	99.2%	104	63.8%	9'280	90'000-99'999	175	0.3%	99.5%	119	68.0%	9'528
100'000-124'999	205	0.5%	99.7%	137	66.8%	10'491	100'000-124'999	174	0.3%	99.9%	120	69.0%	10'861
125'000-149'999	61	0.2%	99.9%	44	72.1%	11'583	125'000-149'999	41	0.1%	100.0%	32	78.0%	9'748
150'000-174'999	27	0.1%	99.9%	16	59.3%	12'053	150'000-174'999	13	0.0%	100.0%	9	69.2%	12'194
175'000 und mehr	21	0.1%	100.0%	15	71.4%	15'871	175'000 und mehr	11	0.0%	100.0%	8	72.7%	16'895
<b>Total</b>	<b>39'501</b>	<b>100%</b>		<b>6'263</b>	<b>15.9%</b>	<b>5'359</b>	<b>Total</b>	<b>53'035</b>	<b>100%</b>		<b>15'867</b>	<b>29.9%</b>	<b>4'578</b>

Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Aargau – Einkommensteuerdaten 2011; Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; eigene Auswertung.

1) Der Zweitverdiener ist vorliegend diejenige Person im Ehepaarhaushalt, welche die niedrigeren Erwerbseinkünfte aufweist. 2) Total der Kinderdrittbetreuungsabzüge (Bundessteuer) in Fr., je Haushalt mit Abzug >0

### 3.4.3 Regionale Verteilung und Verteilung nach Urbanität

Ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Aargauer und Berner Bevölkerung lebt in ländlichen Gemeinden (vgl. Abschnitt 2). Da das Angebot und die Nachfrage an Kinderdrittbetreuungseinrichtungen in ländlichen Gebieten geringer ist, dort jedoch mehr auf informelle Betreuung zurückgegriffen werden dürfte als in den städtischen Regionen, ist anzunehmen, dass in mehr städtisch geprägten Kantonen die Kinderdrittbetreuungsabzüge tendenziell höher ausfallen als in den Kantonen Aargau und Bern.

In Tabelle 7 zeigt sich, dass sowohl die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Kinderdrittbetreuungseinrichtungen (Abzug > 0) in urbanen Regionen als auch die bedingten Abzüge deutlich überdurchschnittlich sind. Es fällt ferner auf, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme in Agglomerationsgemeinden zwar tiefer ist als in den Kernstädten,<sup>13</sup> allerdings liegen die Werte deutlich über denen der isolierten Städte.<sup>14</sup>

**Tabelle 7: Steuerpflichtige mit Kindern unter 14 Jahren, nach Typ der Wohngemeinde**

Urbanitätsgrad Wohngemeinde	Kanton Aargau					Kanton Bern				
	alle		nur solche mit Abzug>0			alle		nur solche mit Abzug>0		
	Anzahl	Verteilung	Anzahl	Anteil mit Abzug	Abzug1)	Anzahl	Verteilung	Anzahl	Anteil mit Abzug	Abzug1)
Kernstadt einer Agglomeration	5'758	12.0%	1'491	25.9%	5'330	14'234	21.1%	6'241	43.8%	5'384
Andere Agglomerationsgemeinde	25'533	53.3%	4'580	17.9%	5'275	24'357	36.1%	8'232	33.8%	4'276
Isolierte Stadt	0	0.0%	-	-	-	2'020	3.0%	550	27.2%	4'318
Ländliche Gemeinde	16'583	34.6%	1'910	11.5%	4'378	26'847	39.8%	6'567	24.5%	3'155
<b>Total</b>	<b>47'874</b>	<b>100%</b>	<b>7'981</b>	<b>16.7%</b>	<b>5'071</b>	<b>67'458</b>	<b>100%</b>	<b>21'590</b>	<b>32.0%</b>	<b>4'256</b>

Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Aargau – Einkommensteuerdaten 2011; Kantonale Steuerverwaltung Bern – Einkommensteuerdaten 2012; Bundesamt für Statistik – Die Raumgliederungen in der Schweiz 2011 und 2012; eigene Auswertung.

Die deutlichen Stadt/Land-Unterschiede werden auch sichtbar, wenn man die Inanspruchnahme sowie die Höhe der Kinderdrittbetreuungsabzüge nach Gemeinden in Kartenform darstellt (vgl. Abbildungen 12a/b). Ins Auge stechen beim Kanton Bern (sowohl bei der Inanspruchnahme als auch in der Höhe des Abzugs) die Stadt Bern und ein paar wenige umliegende Agglomerationsgemeinden. Im Kanton Aargau ist die Häufigkeit einer Inanspruchnahme generell sehr viel tiefer, aber auch hier stechen die Städte Aarau,<sup>15</sup> Baden und Lenzburg bzw. ihre Agglomerationsgemeinden hervor. Auffällig ist, dass einige Gemeinden direkt an der Kantonsgrenze mit Nähe zu den Regionen Basel und Zürich überdurchschnittlich hohe Werte aufweisen.

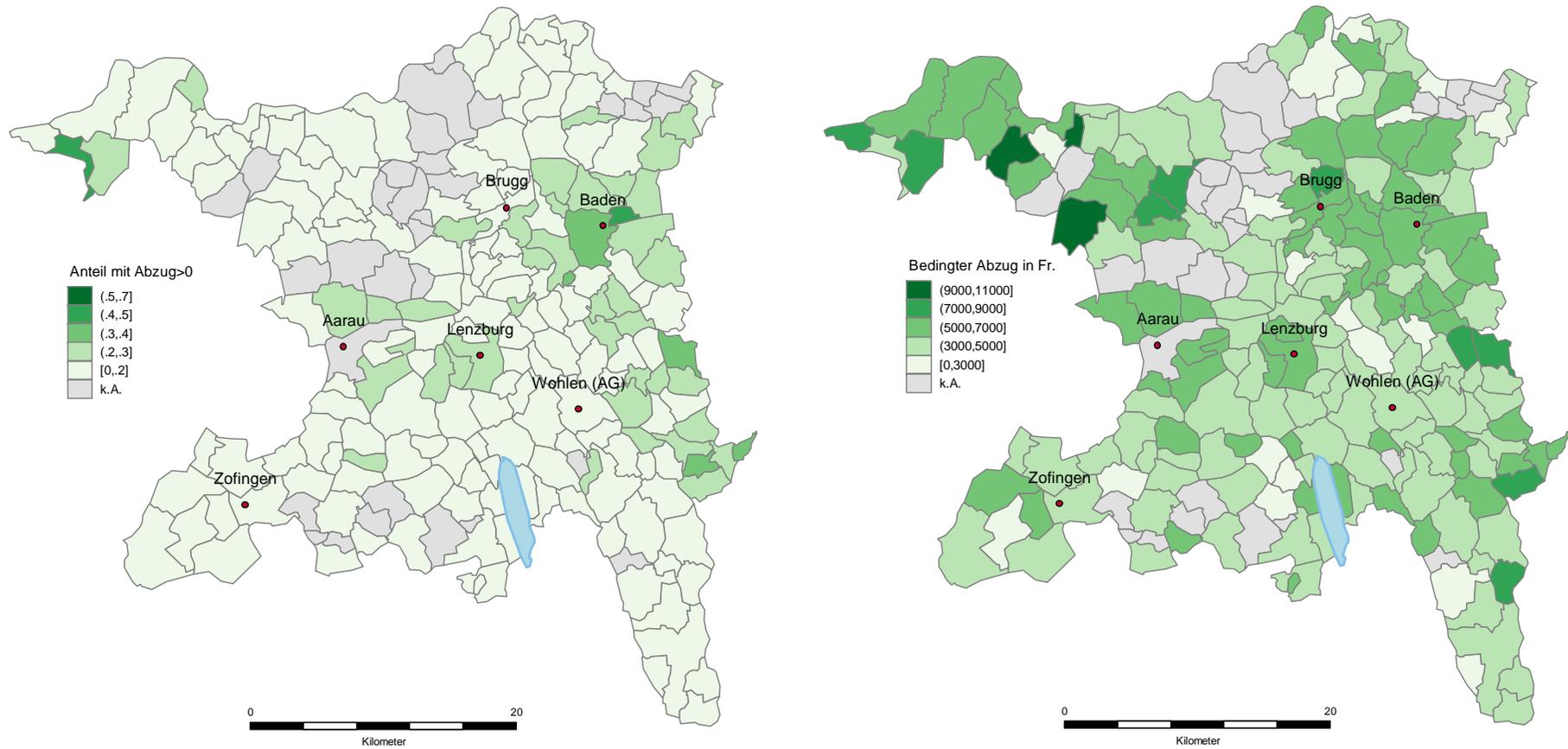
Weiterhin zeigt sich, dass sich bestimmte, wohlhabende Tourismusregionen im Kanton Bern (Gstaad und Grindelwald) von den anderen Tourismusgemeinden abheben. Im sehr ländlich geprägten Emmental sind Abzugshäufigkeit und -höhe hingegen tief. Leicht überdurchschnittlich scheint die Inanspruchnahme hingegen im Berner Jura zu sein, wobei die Hintergründe dazu unklar bleiben.

<sup>13</sup> Im Kanton Bern sind dies Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun. Im Kanton Aargau zählen Aarau, Baden, Wohlen (AG), Brugg, Lenzburg und Zofingen zu den Kernstädten einer Agglomeration.

<sup>14</sup> Kanton Bern: Lyss und Langenthal. Im Kanton Aargau existieren keine sogenannten isolierten Städte.

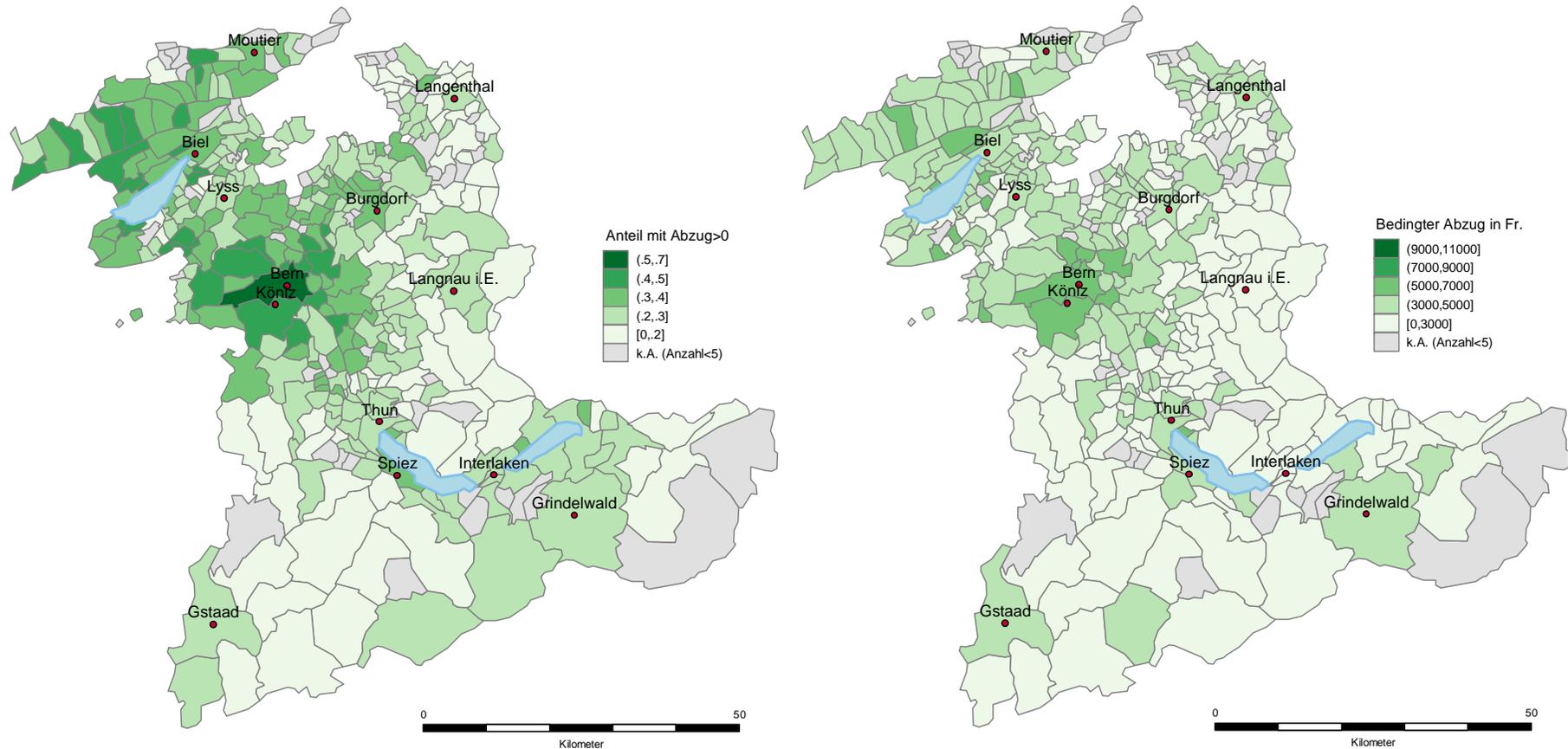
<sup>15</sup> Die Stadt Aarau wird in der Abbildung nicht ausgewiesen, da der Datensatz die Steuerpflichtigen von Aarau nicht beinhaltet (vgl. Abschnitt 3.1).

**Abbildung 12a: Regionale Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs, Anteile an allen Steuerpflichtigen mit Kindern unter 14 und durchschnittliche, bedingte Abzugshöhe bei der direkten Bundessteuer, Kanton Aargau 2011**



Quelle: Steuerdaten des Kantons Aargau; BFS – GEOSTAT; eigene Auswertung. Bemerkung: Aus Gründen des Steuergeheimnisses werden Gemeinden, in denen weniger als fünf Steuerpflichtige einen Kinderdrittbetreuungsabzug geltend machen, nicht dargestellt (grau schraffierte Flächen).

**Abbildung 12b: Regionale Verteilung des Kinderdrittbetreuungsabzugs, Anteile an allen Steuerpflichtigen mit Kindern unter 14 und durchschnittliche, bedingte Abzugshöhe bei der direkten Bundessteuer, Kanton Bern 2012**



Quelle: Steuerdaten des Kantons Bern; BFS – GEOSTAT; eigene Auswertung. Bemerkung: Aus Gründen des Steuergeheimnisses werden Gemeinden, in denen weniger als fünf Steuerpflichtige einen Kinderdrittbetreuungsabzug geltend machen, nicht dargestellt (grau schraffierte Flächen).

Lesehilfe: Bei der linken Karte werden die Anteile der Steuerpflichtigen (welche Kinder unter 14 Jahren haben) aufgezeigt, die einen positiven Kinderdrittbetreuungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer aufweisen. Die Gemeinde Bern liegt beispielsweise in der Gruppe derjenigen Gemeinden mit einem Anteil zwischen 50-70% (genauer Wert Gemeinde Bern: 54%). Bei der rechten Karte werden die durchschnittlichen Abzüge für die Steuerpflichtigen mit positiven Kinderdrittbetreuungsabzügen (bedingter Abzug) aufgezeigt (Total der Abzüge für alle Kinder je Familie). In der Gemeinde Bern liegt der Abzug in der Klasse 5000 – 7000 Fr. (genauer Wert: 6037 Fr.).

## 4 Finanzielle Auswirkungen einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Da Kinderdrittbetreuungskosten im ökonomischen Sinne Kosten darstellen, die in Kauf genommen werden müssen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, stellt sich politisch die Frage, ob die maximale Obergrenze des Kinderdrittbetreuungsabzug aufgehoben und stattdessen die effektiven Kinderdrittbetreuungskosten als Gewinnungskosten abziehbar sein sollen. Dabei interessiert aus finanzpolitischer Sicht auch, wie hoch die allfälligen Mindereinnahmen einer solchen Reform ausfallen würden. Konzeptionell ist es sinnvoll, bei Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen die folgenden Effekte zu unterscheiden:

1. Statische Auswirkungen: Mindereinnahmen ergeben sich dadurch, dass Eltern, deren hohe Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich teilweise ins Leere fallen, diese künftig voll abziehen können. Da es sich allerdings um eine sehr kleine Gruppe handelt (knapp 2% der Eltern mit Kindern unter 14 sind bei der direkten Bundessteuer davon betroffen) ist nicht davon auszugehen, dass dieser Betrag ins Gewicht fällt.
2. Anreizwirkungen: Eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten ist von der Wirkung vergleichbar mit einer Preissenkung bzw. Erhöhung der Subvention von Kinderdrittbetreuung. Die Kosten der Erwerbsausweitung werden dadurch gesenkt. Tendenziell dürfte das Arbeitsangebot, insbesondere – so die Erkenntnis der vorangegangenen Abschnitte – dasjenige von gutqualifizierten Müttern steigen, sofern auf dem Arbeitsmarkt eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen bei der Einkommensteuer. Allerdings wird nur derjenige Teil des zusätzlichen Einkommens besteuert, welcher über die neu gewährten bzw. erhöhten Abzüge hinausgeht.
3. Sekundäreffekte: Die Ausweitung der Kinderdrittbetreuungskosten kann weitere Effekte auslösen, wie beispielsweise eine Erhöhung der Geburtenrate, einen kürzeren Arbeitsunterbruch nach einer Geburt, ein damit einhergehendes steigendes Humankapital, steigende Löhne für Frauen, etc. Dies sind allerdings indirekte Effekte, welche nicht oder nur unter Zuhilfenahme von sehr restriktiven Annahmen quantifizierbar sind.

Im Vordergrund steht hier die Quantifizierung der direkten, statischen, Effekte. Die Anreizwirkungen werden in Abschnitt 5 kurz qualitativ diskutiert, aber aufgrund der hierfür unzureichenden Datenlage nicht quantifiziert.

Indem die Tariffunktion der direkten Bundessteuer mit dem Datensatz des Kantons Bern verknüpft wird, kann für jeden im Kanton Bern steuerpflichtigen Eltern-Haushalt die Steuerbelastung vor und nach Reformszenario simuliert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein kleiner Teil der steuerpflichtigen Haushalte mit Kindern unter 14 Jahren nicht für die Analyse herangezogen wurde (vgl. Abschnitt 3.1). Anschliessend sind mithilfe eines Faktors die auf Kantonsebene erlangten Ergebnisse auf die Gesamtschweiz hochzurechnen.

### 4.1 Hochrechnung Kanton Bern

Für eine korrekte Hochrechnung der Berner Steuerdaten ist es notwendig, die wichtigsten strukturellen Unterschiede zwischen dem Kanton Bern und dem Schweizer Durchschnitt zu berücksichtigen. Die für Kinderdrittbetreuungskosten relevanten Faktoren wurden in Abschnitt 2 diskutiert. In Tabelle 8 sind nochmals die für die Hochrechnung verwendeten Faktoren zusammengefasst. Als globales Mass für die Hochrechnung wird die Wohnbevölkerung im Alter zwischen 0 und 13 Jahren

herangezogen. Korrigiert wird dieses Mass um verschiedene Aspekte: (1) Unterschiede im Beschäftigungsvolumen der Frauen, (2) Unterschiede im durchschnittlichen Steuerertrag je Pflichtigen und (3) Urbanitätsunterschiede.<sup>16</sup>

**Tabelle 8: Faktor zur Hochrechnung der kantonalen Ergebnisse (Bern) auf die gesamtschweizerische Ebene, 2012**

		Jahr	Bern	Schweiz	Verhältnis CH / BE
A	Wohnbevölkerung, 0-13 J.	2012	129'422	1'116'507	8.627
B	Anteil der Frauen am Beschäftigungsvolumen	2008	38.2%	37.9%	0.992
x	Steuerertrag dBSt in Mio. Fr. (Normalfälle)	2011	583	6'933	
y	Anzahl Normalfälle	2011	405'161	3'152'002	
C = x/y	Steuerertrag DBSt je Normalfall, in Fr.	2011	1'437.8	2'199.6	1.530
D	Korrekturfaktor 1 Urbanitätsunterschiede BE vs. CH				1.119
E	Korrekturfaktor 2 Urbanitätsunterschiede BE vs. CH				1.171
<b>A*B*C*D Faktor für Hochrechnung 1 (Abzug entfällt)</b>					<b>14.65</b>
<b>A*B*C*E Faktor für Hochrechnung 2 (Abzug unlimitiert)</b>					<b>15.34</b>

Der Multiplikator zur Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen für die direkte Bundessteuer entspricht folglich in etwa dem Faktor 15.

Um im Nachhinein die finanziellen Auswirkungen der Einführung des Kinderdrittbetreuungsabzugs beim Bund evaluieren zu können wird in Reformvariante 1 unterstellt, dass der Abzug abgeschafft würde. Sodann würden sich beim Bund Mehreinnahmen in Höhe von rund 55 Millionen Franken ergeben (vgl. Tabelle 9). Würden dagegen die effektiven Kinderdrittbetreuungskosten unlimitiert zum Abzug zugelassen (Reformvariante 2) ergäben sich gegenüber dem geltenden Recht bei der direkten Bundessteuer geschätzte (gesamtschweizerische) Mindereinnahmen in Höhe von 10 Millionen Franken.

**Tabelle 9: Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Einnahmen der direkten Bundessteuer (Hochrechnung Bern), 2012**

Reformvariante	Stichprobe Bern (94%), in Fr.	Vollerhebung Bern (1/0.94), in Fr.	Hochrech- nung CH, in Fr.	Hochrechnung CH, in Mio. Fr. (auf 5 Mio. ge- rundet)
<b>1</b> Mehreinnahmen, falls Abzug entfallen würde (ohne Anpassungseffekte)	3'550'218	3'776'828	55'341'182	+55
<b>2</b> Mindereinnahmen, falls Abzug unlimitiert ge- währt wird (o. Anpassungseffekte)	-644'072	-685'183	-10'508'955	-10

Die finanziellen Auswirkungen einer Ausweitung des Kinderdrittbetreuungsabzugs erscheinen mit Mindereinnahmen von 10 Millionen Franken für die direkte Bundessteuer sehr niedrig. Dies liegt hauptsächlich daran, dass nur ein kleiner Teil der Eltern derzeit Betreuungskosten aufweist, welche über 10'100 Franken pro Kind liegen.

<sup>16</sup> Der Korrekturfaktor „Urbanitätsunterschiede“ ist wie folgt zu verstehen: Die finanziellen Auswirkungen einer Steuerreform für die kantonale Bevölkerung werden mit den finanziellen Auswirkungen verglichen, die sich ergeben würden, wenn der Kanton Bern den gleichen Urbanitätsgrad aufweisen würde wie die Gesamtschweiz. Die einzelnen Gemeinden werden folglich unterschiedlich stark gewichtet, je nachdem welchem Gemeindetyp sie zugehörig sind (vgl. hierzu Abbildung 2). Der erste Korrekturfaktor ist anzuwenden für das PolitikszENARIO „Keine Abzugsfähigkeit“, der zweite für das PolitikszENARIO „volle Abzugsfähigkeit“.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der Abzug hingegen lediglich 3'100 Franken. Es ist daher zu vermuten, dass die Mindereinnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene stärker ins Gewicht fallen, weshalb eine Schätzung hier ebenfalls von Interesse ist. Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen der beiden Reformvarianten auf die Kantons- und Gemeindeeinnahmen werden der kantonale Steuertarif und die jeweiligen Gemeindesteuerfüsse mit dem Datensatz verknüpft. Anschliessend werden – analog zum Vorgehen bei der direkten Bundessteuer – die Steuerbelastungssimulationen durchgeführt. Wie beim Bund ist bei einer Aufhebung der Limite auch für den Kanton Bern und seine Gemeinden mit (statischen) Mindereinnahmen von rund 10 Millionen Franken jährlich zu rechnen (vgl. Tabelle 10). Aufgrund der sehr viel tieferen Abzugshöhe fällt jedoch bei einer Reform der positive Anreizeffekt deutlich stärker aus. Insbesondere eine Ausweitung des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf Kantons- und Gemeindeebene dürfte folglich positive Arbeitsanreizeffekte induzieren und die hier ausgewiesenen statischen Mindereinnahmen reduzieren. Auf diese Anreizwirkungen wird in Abschnitt 5 kurz eingegangen.

**Tabelle 10: Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Steuereinnahmen des Kantons Bern und seiner Gemeinden, 2012**

Reformvariante	Stichprobe Bern (94%), in Fr.	Vollerhebung Bern (1/0.94), in Fr.	Vollerhebung Bern (1/0.94), in Mio. Fr. (auf 1 Mio. gerundet)
1 Mehreinnahmen, falls Abzug entfallen würde (ohne Anpassungseffekte)	11'804'953	12'558'461	+13
2 Mindereinnahmen, falls Abzug unlimitiert gewährt wird (o. Anpassungseffekte)	-9'004'964	-9'579'749	-10

#### 4.2 Hochrechnung Kanton Aargau

Um von den Aargauer Daten auf die finanziellen Auswirkungen für die Gesamtschweiz schliessen zu können, wird ein Hochrechnungsfaktor von rund 20 angewendet (vgl. Tabelle 11).

**Tabelle 11: Faktor zur Hochrechnung der kantonalen Ergebnisse (Aargau) auf die gesamtschweizerische Ebene, 2011**

	Jahr	Aargau	Schweiz	Verhältnis CH / AG
A Wohnbevölkerung, 0-13 J.	2012	88'290	1'116'507	12.646
B Anteil der Frauen am Beschäftigungsvolumen	2008	35.8%	37.9%	1.059
x Steuerertrag dBSt in Mio. Fr. (Normalfälle)	2011	447	6'933	
y Anzahl Normalfälle	2011	258'079	3'152'002	
C = x/y Steuerertrag DBSt je Normalfall, in Fr.	2011	1'730.5	2'199.6	1.271
D Korrekturfaktor 1 Urbanitätsunterschiede Bern vs. Schweiz				1.141
E Korrekturfaktor 2 Urbanitätsunterschiede Bern vs. Schweiz				1.218
<b>A*B*C*D Faktor für Hochrechnung 1</b>				<b>19.42</b>
<b>A*B*C*E Faktor für Hochrechnung 2</b>				<b>20.72</b>

Gemäss den Steuerdaten des Kantons Aargau und entsprechender Hochrechnung wäre bei einer Abschaffung des Kinderdrittbetreuungsabzugs mit statischen Mehreinnahmen in Höhe von rund 45 Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer zu rechnen (vgl. Tabelle 12). Bei einer unlimitierten Gewährung des Abzugs wäre – identisch zur Hochrechnung mit den Berner Kantonsdaten – mit statischen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von rund 10 Millionen Franken gegenüber der Situation von 2011 zu rechnen.

**Tabelle 12: Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Einnahmen der direkten Bundessteuer (Hochrechnung Aargau), 2011**

Reformvariante	Stichprobe Aargau (96.5%), in Fr.	Vollerhebung Aargau (1/0.965), in Fr.	Hochrechnung CH, in Fr.	Hochrechnung CH, in Mio. Fr. (auf 5 Mio. gerundet)
1 Mehreinnahmen, falls Abzug entfallen würde (ohne Anpassungseffekte)	2'184'762	2'264'003	43'967'579	45
2 Mindereinnahmen, falls Abzug unlimitiert gewährt wird (o. Anpassungseffekte)	-424'793	-440'200	-9'122'820	-10

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern würde eine Abschaffung des Kinderdrittbetreuungsabzugs Mehreinnahmen in Höhe von 4 Millionen Franken mit sich bringen. Umgekehrt würde die Aufhebung der Limite zu Mindereinnahmen in gleicher Höhe führen (vgl. Tabelle 13).<sup>17</sup>

**Tabelle 13: Auswirkungen einer Reform des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf die Steuereinnahmen des Kantons Aargau und seiner Gemeinden, 2011**

Reformvariante	Stichprobe Aargau (96.5%), in Fr.	Vollerhebung Aargau (1/0.965), in Fr.	Vollerhebung Aargau (1/0.965), in Mio. Fr. (auf 1 Mio. gerundet)
1 Mehreinnahmen, falls Abzug entfallen würde (ohne Anpassungseffekte)	3'899'124	4'040'543	4
2 Mindereinnahmen, falls Abzug unlimitiert gewährt wird (o. Anpassungseffekte)	-4'185'914	-4'337'734	-4

## 5 Anreizwirkungen bei einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Die Wahl, ob überhaupt und falls ja, in welchem Umfang ein Individuum seine Arbeitskraft anbietet, hängt in einem einfachen, ökonomischen Arbeitsangebotsmodell vor allem davon ab, wie es Freizeit gegenüber Konsumwünschen gewichtet. Mit steigendem verfügbarem Nettolohn kann bei gleichem Einkommensniveau entweder mehr Freizeit genossen oder bei gleicher Arbeitszeit mehr konsumiert werden (*Einkommenseffekt*). Andererseits steigen die Opportunitätskosten der Freizeit in Form des entgangenen Lohnes und das Arbeitsangebot nimmt zu (*Substitutionseffekt*).

Insgesamt deuten die Ergebnisse der empirischen Literatur darauf hin, dass das Arbeitsangebot mit steigendem verfügbarem Lohn wächst und damit der *Substitutionseffekt* den *Einkommenseffekt* – wenn auch nur schwach – dominiert.<sup>18</sup> Eine Steuersenkung bedeutet daher eine Zunahme des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsangebots. Allerdings sind die Arbeitsangebotsreaktionen infolge von Steueränderungen stark heterogen: Erstens zeigen Studienergebnisse, dass die individuelle Arbeits-

<sup>17</sup> Die vorliegenden Auswertungen zum Kanton Aargau beziehen sich allerdings auf das Jahr 2011. Damals waren lediglich 75% der Betreuungskosten, maximal jedoch 6'000 von den Kantons- und Gemeindesteuern abzugsfähig und zwar für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren. Die Gewährung des unlimitierten Abzugs würde im Kanton Aargau mittlerweile zu sehr viel geringeren Mindereinnahmen führen, da der Kinderdrittbetreuungsabzug bei der Kantons- und Gemeindesteuer mittlerweile bei 10'000 Franken liegt (Stand per Ende 2014).

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse der Literaturanalyse von Blundell & MaCurdy (1999, 1646 ff.). Nahezu sämtliche darin erwähnten Studien schätzen, dass die unkompenzierte Lohnelastizität grösser als null ist, der Substitutionseffekt also den Einkommenseffekt überwiegt.

angebotsreaktion unter anderem vom Erwerbsverhalten und vom erzielbaren Einkommen des Ehepartners abhängt. Zweitens hängt das gemeinsame Arbeitsangebot von weiteren Haushaltsspezifika ab. Drittens bestehen bei vielen Jobs Restriktionen, und die Arbeits-Freizeitentscheidung dürfte nur in wenigen Fällen eine Wahl aus vielen verschiedenen Arbeitszeitmodellen darstellen.

Ältere Studien aus der Schweiz zeigen, dass die Elastizitäten<sup>19</sup> bei den verheirateten Frauen deutlich höher sind als bei den alleinstehenden (vgl. Gerfin 1992; 1993; Kolodziejczyk 2003). Internationale Studien stützen diese Ergebnisse und zeigen auch deutlich, dass die Arbeitsangebotselastizität bei den Männern im Durchschnitt typischerweise sehr gering ist, während die der verheirateten Frauen im Gegensatz hoch ausfällt.<sup>20</sup> Meghir & Phillips (2010) konstatieren in ihrer Literaturübersicht, dass die geschätzte Stundenlohn-elastizität von verheirateten Frauen stark variiert, allerdings sind bei allen diskutierten Studien die Elastizitäten positiv und bei den meisten kleiner als eins. Geschätzte Elastizitäten, welche auf der Jahresarbeitszeit anstelle der Wochenarbeitszeit basieren sind jedoch höher und liegen nahe bei einem Wert von eins. Die höchsten Elastizitäten zeigen verheiratete Frauen auf, welche kleine Kinder haben. Bei den Männern dürfte die Stundenlohn-elastizität hingegen nahe bei null liegen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Erwerbstätigkeit einer verheirateten Frau sinken ausserdem, je höher das Einkommen des Ehemannes ist. Dies sind Anzeichen dafür, dass ein System mit hohen Grenzsteuersätzen deutlich stärkere Arbeitsangebotseffekte auf die weibliche als auf die männliche Bevölkerung ausübt.

Eine Schätzung der Arbeitsmarkteffekte infolge einer Senkung der Kinderdrittbetreuungskosten via Reformvariante 2 ist vorliegend nicht möglich. Dies liegt insbesondere daran, dass einerseits der (potenziell erreichbare) Brutto-Stundenlohn und andererseits der nach Abzug aller Steuern, Abgaben und Kinderdrittbetreuungskosten erreichbare Nettolohn unbekannt sind. Schliesslich wird zum Teil die gewünschte Beschäftigungsausweitung aufgrund eines fehlenden Betreuungsangebots nicht realisierbar sein.

Dass die Aufhebung der Obergrenze die Kinderdrittbetreuungskosten nach Steuerabzug in einigen Fällen substantiell senkt und damit auch für bisher nicht von der Begrenzung betroffene Eltern positive Erwerbsanreize schafft, wird in Tabelle 14a deutlich. Demnach kann der im Kanton Bern betroffene Haushalt nach der Reform im Durchschnitt 5'300 Franken mehr vom steuerbaren Einkommen abziehen, was seine Kantons- und Gemeindesteuerlast um rund 1'100 Franken senkt. Die zusätzlich abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten werden durch das Steuersystem folglich im Durchschnitt um 21.4% gesenkt. Hinzu kommt – sofern die Grenze von 10'100 Franken überschritten wird – eine Entlastung bei der direkten Bundessteuer, welche im Durchschnitt zusätzlich knapp 6% ausmacht.

Im Kanton Aargau wären, ausgehend von der damaligen Situation in 2011, bei einer Aufhebung der Abzugsobergrenze sämtliche Steuerpflichtige betroffen, welche einen Abzug machen. Die marginale Kantons- und Gemeindesteuerlast dieser Haushalte würden im Durchschnitt um 17.4% gesenkt (vgl. Tabelle 14b). Die zusätzlich bei der direkten Bundessteuer betroffenen könnten ihre marginale Steuerlast um weitere 6.6% senken.

Die Ausweitung des Kinderdrittbetreuungsabzugs in den Kantonen Aargau und Bern sowie für die direkte Bundessteuer kann also in bestimmten Konstellationen die zusätzlichen Kinderdrittbetreuungskosten infolge Ausweitung der Erwerbstätigkeit um 25% und mehr senken.

---

<sup>19</sup> Lohnelastizitäten zeigen auf, um wieviel Prozent das Arbeitsangebot steigt, wenn der verfügbare Nettolohn um ein Prozent zunimmt.

<sup>20</sup> Vgl. für eine Übersicht zur empirischen Literatur Blundell & MaCurdy (1999, 1646 ff.); Røed & Strøm (2002) sowie Meghir & Phillips (2010).

**Tabelle 14a: Auswirkungen der Aufhebung der Kinderdrittbetreuungsabzug-Obergrenze auf die Steuerpflichtigen, Kanton Bern, 2012**

	Kt. + Gden. BE	Bund (CH)
Anzahl von der Reform direkt betroffene Eltern(paare)	7'422	ca.20'000
Potenziell betroffene Elternpaare infolge Ausweitung der Beschäftigung	?	?
A Durchschnitt. Senkung der Steuerbemessung	5'298	8'262*
B Durchschnittliche Steuerersparnis bei Aufhebung der Beschränkung, in Fr. je Stpfl.	1'133	486*
<i>Fremdbetreuungskosten oberhalb der Beschränkung werden durchschnittlich um</i>		
<i>C=B/A X% gesenkt (=Grenzsteuersatz)</i>	21.4%	5.9%*

*Bemerkung: Die mit \* gekennzeichneten Zahlen ergeben sich direkt aus der Simulation der Berner Steuerdaten und sind nicht unbedingt gesamtschweizerisch repräsentativ.*

**Tabelle 14b: Auswirkungen der Aufhebung der Kinderdrittbetreuungsabzug-Obergrenze auf die Steuerpflichtigen, Kanton Aargau, 2011**

	Kt. + Gden. AG	Bund (CH)
Anzahl von der Reform direkt betroffene Eltern(paare)	7'981	ca.15'000
Potenziell betroffene Elternpaare infolge Ausweitung der Beschäftigung	?	?
A Durchschnitt. Senkung der Steuerbemessung	3'023	8'804*
B Durchschnittliche Steuerersparnis bei Aufhebung der Beschränkung, in Fr. je Stpfl.	526	580*
<i>Fremdbetreuungskosten oberhalb der Beschränkung werden durchschnittlich um</i>		
<i>C=B/A X% gesenkt (=Grenzsteuersatz)</i>	17.4%	6.6%*

*Bemerkung: Die mit \* gekennzeichneten Zahlen ergeben sich direkt aus der Simulation der Berner Steuerdaten und sind nicht unbedingt gesamtschweizerisch repräsentativ.*

## 6 Literaturverzeichnis

- Blau, David M. und Philip K. Robins (1988): "Child-Care Costs and Family Labor Supply." *The Review of Economics and Statistics*, 70(3): S. 374 – 381.
- Blundell, Richard, und Thomas E. MaCurdy (1999): "Labor supply, a Review of Alternative Approaches." In: O. Ashenfelter und D. Card (eds.), *Handbook of Labor Economics* (vol. 3A, S. 1559 – 1695). North-Holland: Amsterdam.
- Breunig, Robert, Andrew Weiss, Chikako Yamauchi, Xiaodong Gong und Joseph Mercante (2011): "Child Care Availability, Quality and Affordability: Are Local Problems Related to Labour Supply?" *Economic Record*, 87(276), S. 109 –124.
- Connelly, Rachel (1992): "The Effect of Child Care Costs on Married Women's Labor Force Participation." *The Review of Economics and Statistics*, 74(1): S. 83 –90.
- Gerfin, Michael (1992): "Female Labor Supply, Income Taxes and Hours Restrictions – An Empirical Analysis for Switzerland." *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 128(4): S. 587–616.
- Gerfin, Michael (1993): "A Simultaneous Discrete Choice Model of Labour Supply and Wages for Married Woman in Switzerland." *Empirical Economics*, 18(2): S. 337–356.
- Haan, Peter und Katharina Wrohlich (2011): "Can Child Care Policy Encourage Employment and Fertility? Evidence from a Structural Model." *Labour Economics*, 18, S.498-512.
- Immervoll, Herwig und David Barber (2006): "Can Parents Afford to Work? Childcare Costs, Tax-benefit Policies and Work Incentives." *IZA Discussion Papers*, No. 1932.
- Kolodziejczyk, Christophe (2003): "Progressive Income Taxation and Swiss Married Women's Labour Supply: A Conditional Preferences Life-cycle Consistent Approach." mimeo.
- Meghir, Costas und David Phillips (2010): "Labour Supply and Taxes." In: *Dimensions of Tax Design: the Mirrlees Review*, eds. J. Mirrlees, S. Adam, T. Besley, R. Blundell, S. Bond, R. Chote, M. Gammie, P. Johnson, G. Myles and J. Poterba. Oxford University Press.
- Røed, Knut und Steinar Strøm (2002): "Progressive taxes and the labour market: Is the trade-off between equality and efficiency inevitable?" *Journal of Economic Surveys*, 16(1): S. 77-110.